

HANS GÜNTER HOCKERTS

## WIEDERGUTMACHTUNG IN DEUTSCHLAND

Eine historische Bilanz 1945–2000

### I.

Im Generationswechsel der Zeithistoriker ist der Begriff Wiedergutmachung in Mißkredit geraten. Er gilt als „unerträglich verharmlosend“, als ein „an relativierenden und exkulpatorischen Inhalten kaum zu überbietender Begriff“<sup>1</sup>. Eine zornige Publizistin ging noch weiter und schrieb: „Gegen das Wort Wiedergutmachung hätte man sofort gerichtlich Einspruch erheben und verbieten müssen, es im Zusammenhang mit den Judenverfolgungen zu nennen“<sup>2</sup>. Bis zu einem gewissen Grad ist diese Abwehr verständlich. Denn die Auflösung des Rechts in Angst und Schrecken, die millionenfache Verfolgung und Vernichtung lassen sich nicht ungeschehen oder rückgängig und in diesem Sinne niemals „wieder gut“ machen. Und es mag schon sein, daß mancher die Verwandlung von Schuld in Schulden meint, wenn er von Wiedergutmachung spricht, und mit den Schulden die Schuld als erledigt ansieht – des weiteren Hinsehens nicht mehr wert.

Blättert man im Grimm'schen Wörterbuch, so wird man indessen belehrt, daß „gutmachen“ im Deutschen von alters her „ersetzen, bezahlen, sühnen“ bedeutet<sup>3</sup>. Vielleicht erklären solche Bedeutungsschichten, warum jüdische Emigranten deutscher Herkunft den Wiedergutmachungsbegriff – eine deutsche Spracheigentümlichkeit, die sich nicht übersetzen läßt – zumeist akzeptierten, mitunter auch selbst pro-

---

<sup>1</sup> Aleida Assman/Ute Frevert, *Geschichtsvergessenheit, Geschichtsversessenheit. Vom Umgang mit deutschen Vergangenheiten nach 1945*, Stuttgart 1999, S. 57; Hartmut Berghoff, *Zwischen Verdrängung und Aufarbeitung. Die bundesdeutsche Gesellschaft und ihre nationalsozialistische Vergangenheit in den Fünfziger Jahren*, in: *Geschichte in Wissenschaft und Unterricht* 49 (1998), S. 103. Erweiterte Fassung eines Vortrags, den ich im Juni 2000 als Stipendiat des Historischen Kollegs gehalten habe; die Vortragsfassung ist im *Jahrbuch des Historischen Kollegs* 2000, München 2001, S. 85–122, erschienen.

<sup>2</sup> Lea Fleischmann, *Dies ist nicht mein Land. Eine Jüdin verläßt die Bundesrepublik*, Hamburg 1980, S. 70.

<sup>3</sup> Darauf verweist die grundlegende Studie von Constantin Goschler, *Wiedergutmachung. Westdeutschland und die Verfolgten des Nationalsozialismus (1945–1954)*, München 1992, S. 25. Vgl. *Deutsches Wörterbuch von Jacob und Wilhelm Grimm*, Bd. 9, München 1984, S. 1469f. (Nachdruck der Ausgabe Leipzig 1935).

pagierten<sup>4</sup>. In den Gründerjahren der Bundesrepublik haben gerade diejenigen den Begriff der Wiedergutmachung gehegt und gepflegt, die klarer als andere erkannten, daß die Deutschen sehr viel zu ersetzen, zu bezahlen und zu sühnen hatten. In den Kreisen des Widerstands war der Begriff gang und gäbe, und es waren gerade die entschiedensten Vorkämpfer der Hilfe für die Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung, die ihn hochschätzten. Einer von ihnen, der Unionsabgeordnete Franz Böhm, hat 1954 zeitgenössische Konnotationen präzise entschlüsselt: „Wen die Grausamkeiten der Hitlerzeit damals, als sie verübt wurden, entsetzten, wer mit den Opfern fühlte, wer, wenn er konnte, zu helfen suchte, dem ist heute die Wiedergutmachung *Herzessache*. Wer aber damals mit Hitler sympathisierte, wer jeden, den die Gestapo abholte, für einen Feind, Übeltäter oder Schädling hielt oder wer sich auch nur beim Anblick all der Herzlosigkeit und Brutalität mit dem Satz tröstete: wo gehobelt wird, da fallen Späne, für den ist heute die Wiedergutmachung ein *Ärgernis*.“<sup>5</sup> Der Begriff wurde damals als Appell an das Gewissen gebraucht, um Trägheit und Teilnahmslosigkeit zu überwinden. Weil die Protagonisten der Wiedergutmachung unter der politischen und moralischen Schuld litten, wollten sie wenigstens die bezifferbaren Schulden nach besten Kräften beglichen sehen – wohl wissend, daß man „obnehin nur einen Bruchteil wiedergutmachen“ könne<sup>6</sup>. Zudem wollten sie Zeichen setzen für „tätige Reue“ und die „symbolische Wiederinkraftsetzung des Sittengesetzes“<sup>7</sup>. Daher zogen sie einen emphatischen, moralisch verpflichtenden Begriff einer Redeweise vor, die sich auf farblose Fachtermini wie „Entschädigung“ beschränkte.

<sup>4</sup> Dafür ist der von Siegfried Moses im Juli 1943 in Tel Aviv publizierte Artikel: „Die Wiedergutmachungsforderungen der Juden“ ein frühes Zeugnis. Vgl. hierzu Hans Tramer (Hrsg.), In zwei Welten. Siegfried Moses zum 75. Geburtstag, Tel Aviv 1962.

<sup>5</sup> Franz Böhm, Recht und Moral im Rahmen der Wiedergutmachung (undatiertes, auf Ende 1954 zu datierendes Redemanuskript in seinem Nachlaß, in: Archiv für christlich-demokratische Politik (künftig: ACDP), I-200, Nr. 006/2). Ähnlich ders., Wie besiegen wir die Trägheit des Herzens? Gedanken zur Wiedergutmachung, in: FAZ vom 13. 1. 1955, S. 2, und ders., Die politische und soziale Bedeutung der Wiedergutmachung (1956), in: Ders., Reden und Schriften, hrsg. von Ernst-Joachim Mestmäcker, Karlsruhe 1960, S. 193–215.

<sup>6</sup> Heinrich v. Brentano in der Unionsfraktion am 17. 3. 1953. Vgl. die CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag. Sitzungsprotokolle 1949–1953, bearb. von Helge Heidemeyer (Quellen zur Geschichte des Parlamentarismus und der politischen Parteien, Vierte Reihe, Bd. 11), Düsseldorf 1998, S. 693.

<sup>7</sup> So Hans-Peter Schwarz, Adenauer. Der Aufstieg 1876–1952, Stuttgart 1986, S. 899 im Blick auf Adenauers Anteil am Israel-Abkommen. Aus der stattlichen Zahl der Beispiele für ein alles andere als verharmlosendes Verständnis der Wiedergutmachung vgl. Karl Jaspers, Die Schuldfrage, Heidelberg 1946; Dieter Gosewinkel, Adolf Arndt. Die Wiederbegründung des Rechtsstaats aus dem Geist der Sozialdemokratie (1945–1961), Bonn 1991, S. 225–246; Petra Weber, Carlo Schmid 1896–1979. Eine Biographie, München 1996, S. 465–471. Daß die Wiedergutmachung sowohl materiell als auch moralisch „in der Seele jedes einzelnen Deutschen“ zu leisten sei, gehörte zu den Leitgedanken von Ernst Müller-Meinungen jr. als Redakteur der Süddeutschen Zeitung (SZ vom 5./6. 4. 1952, S. 2); den Aspekt der Selbstreinigung – es gelte auch, „sich selber wieder gut zu machen“ – betonte auch Bundespräsident Heuß, Ansprache zur „Woche der Brüderlichkeit“, in: Bulletin des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung, 6. 3. 1956, S. 401.

Heute polarisiert das Wort auf ganz andere Weise. Wer heute von Wiedergutmachung spricht, will in der Regel zustimmen, daß viel geleistet worden ist. So heißt es in einer Dokumentation des Bundesfinanzministeriums von März 1999, die öffentliche Hand habe bisher 103,8 Milliarden DM für die Wiedergutmachung aufgebracht; die Summe werde sich wegen der noch laufenden Verpflichtungen, vor allem der Rentenzahlungen, voraussichtlich auf 124 Milliarden DM erhöhen. Damit seien „nahezu alle durch NS-Unrecht verursachte Schäden erfaßt“, und zwar in einem „nach Grund und Umfang der Schädigung ausgewogenen Verhältnis“<sup>8</sup>. Zum *Ärgernis* ist der Begriff vielmehr denen geworden, die ihn als Inbegriff der Verharmlosung verwerfen. Das geschieht inzwischen geradezu rituell und daher nicht selten so undifferenziert, daß ausgerechnet die Protagonisten der Wiedergutmachung in die Fänge eines anachronistischen Fehlschlusses geraten, als sei es ihnen nur um eine Art Schadensabwicklung gegangen.

Wie auch immer man die semantische Debatte führt, terminologisch sind wir auf den Wiedergutmachungsbegriff angewiesen. Denn als die einzig verfügbare sprachliche Klammer hält er eine Vielzahl von Vorgängen und Rechtsgebieten zusammen, die darüber entscheiden, ob und wie aus Verfolgten Berechtigte wurden<sup>9</sup>. Der Sammelbegriff umfaßt zumindest fünf Teilbereiche, die man in aller Kürze so umreißen kann: (1) Rückerstattung von Vermögenswerten, die den Verfolgten geraubt oder entzogen worden sind. (2) Entschädigung für Eingriffe in die Lebenschancen, für den Verlust an Freiheit, Gesundheit, beruflichem Fortkommen und anderes mehr. (3) Sonderregelungen, vor allem im öffentlichen Dienst und in der Sozialversicherung, sowie (4) die juristische Rehabilitierung, deren Aufgabe es ist, Unrechtsurteile zu beseitigen – vor allem in der Strafjustiz<sup>10</sup>, aber man denke auch an Unrechtsakte wie die Ausbürgerung und die Aberkennung akademischer Grade<sup>11</sup>.

Diese vier Punkte sind zunächst vom innerstaatlichen Recht her gedacht. Aber die Verfolger haben Staatsgrenzen niedergedrückt, Terror nach außen getragen und Millionen von Ausländern zwangsweise in das Deutsche Reich verbracht. Das Thema hat daher auch weite internationale Dimensionen. Diese bilden den Hintergrund für (5) eine Reihe zwischenstaatlicher Abkommen, die als weitere Kategorie dem Sammelbegriff der Wiedergutmachung zuzurechnen sind. Und noch viel weiter ließe der Begriff sich fassen, wenn man ihn aus dem Rahmen der Politik und des Rechts herauslöst, um ihn zu öffnen für die Formenvielfalt gesellschaftlicher Eigeninitiativen<sup>12</sup> und die ideelle und erinnerungskulturelle Aufarbeitung der Geschichte von Verfolgern und Verfolgten.

<sup>8</sup> BMF, Dokumentation 3/99, hrsg. vom Bundesministerium der Finanzen, S. 2, S. 38.

<sup>9</sup> Vgl. Ludolf Herbst, Einleitung, in: Ders./Constantin Goschler (Hrsg.), *Wiedergutmachung in der Bundesrepublik Deutschland*, München 1989, S. 9.

<sup>10</sup> Vgl. Ralf Vogl, *Stückwerk und Verdrängung. Wiedergutmachung nationalsozialistischen Strafrechts in Deutschland*, Berlin/Baden-Baden 1997.

<sup>11</sup> Vgl. Hans Georg Lehmann, *Wiedereinbürgerung, Rehabilitation und Wiedergutmachung nach 1945. Zur Staatsangehörigkeit ausgebürgerter Emigranten und Remigranten*, in: *Exilforschung. Ein internationales Jahrbuch* 9 (1991), S. 90–103.

<sup>12</sup> Wie z. B. die Aktion Sühnezeichen und das Maximilian-Kolbe-Werk.

Wir betreten also ein weitverzweigtes Feld, zumal sich die Perspektiven im vereinten Deutschland verdreifachen. Gehalt und Gestalt der Wiedergutmachung stellen sich ja tiefgreifend anders dar, je nachdem, ob man das westliche, das östliche oder das ganze Deutschland seit 1990 ins Auge faßt. Der folgende Überblick konzentriert sich auf die drei Hauptstücke: Rückerstattung, Entschädigung, zwischenstaatliche Abkommen. Zunächst und am ausführlichsten wird von der westdeutschen Entwicklung bis zum Jahr der Vereinigung die Rede sein<sup>13</sup>. Dabei werden zwei Fragen leiten: Welche Spuren hat die jeweilige Zeitkonstellation in das Gesicht der Wiedergutmachung geschrieben? Und wo liegen die Wurzeln dafür, daß die Frage der Entschädigung in den neunziger Jahren nochmals ein so großes politisches Thema werden konnte? Sodann kommt die DDR in den Blick, und zwar unter Aspekten des Vergleichs. Schließlich wird versucht, die Gegenwartsgeschichte der Wiedergutmachung seit der Epochenäsur von 1989/90 zu umreißen.

## II.

Die Betrachtung beginnt dort, wo die frühen Weichen gestellt worden sind: in der amerikanischen Besatzungszone. Die US-Militärregierung gab anfangs der *Rückerstattung* die Priorität und erarbeitete zusammen mit den Ministerpräsidenten der Länder ihrer Zone das Gesetz Nr. 59 „Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände“, das im November 1947 in Kraft trat<sup>14</sup>. Wer in den Besitz eines unter Ver-

<sup>13</sup> Bisher haben vornehmlich Juristen das Gesamtfeld dieser Entwicklung in den Blick genommen. Grundlegend ist ein – mit Ausnahme des ersten Bandes – von beteiligten Beamten verfaßtes, halbamtliches Sammelwerk. Vgl. Die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts durch die Bundesrepublik Deutschland, hrsg. vom Bundesminister der Finanzen in Zusammenarbeit mit Walter Schwarz, Bd. I: Walter Schwarz, Rückerstattung nach den Gesetzen der Alliierten Mächte, München 1974; Bd. II: Friedrich Biella u. a., Das Bundesrückerstattungsgesetz, München 1981; Bd. III: Ernst Féaux de la Croix/ Helmut Rumpf, Der Werdegang des Entschädigungsrechts unter national- und völkerrechtlichem und politologischem Aspekt, München 1985; Bd. IV: Walter Brunn u. a., Das Bundesentschädigungsgesetz. Erster Teil (§§ 1 bis 50 BEG), München 1981; Bd. V: Hans Giessler u. a., Das Bundesentschädigungsgesetz. Zweiter Teil (§§ 51 bis 171 BEG), München 1983; Bd. VI: Hugo Finke u. a., Entschädigungsverfahren und sondergesetzliche Entschädigungsregelungen, München 1982. Als lose Beilage zu Bd. VI erschien eine „Schlußbetrachtung“ aus der Feder von Walter Schwarz, die ergänzt, aber nicht ersetzt wird durch Ders., Die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts durch die Bundesrepublik Deutschland. Ein Überblick, in: Herbst/Goschler (Hrsg.), Wiedergutmachung in der Bundesrepublik Deutschland, S. 33–54. Unter rechtshistorischen und rechtsdogmatischen Gesichtspunkten deutlich weiterführend: Cornelius Pawlita, „Wiedergutmachung“ als Rechtsfrage? Die politische und juristische Auseinandersetzung um Entschädigung für die Opfer nationalsozialistischer Verfolgung (1945 bis 1990), Frankfurt a. M. 1993. Vornehmlich auf das halbamtliche Sammelwerk, das Bundesgesetzblatt und die Fachzeitschrift *Rechtssprechung zum Wiedergutmachungsrecht (RzW)* stützt sich der neue Überblick von Hermann-Josef Brodesser u. a., Wiedergutmachung und Kriegsfolgenliquidation. Geschichte – Regelungen – Zahlungen, München 2000; die Autoren kommen aus der einschlägigen Verwaltungspraxis.

<sup>14</sup> Vgl. Schwarz, Rückerstattung nach den Gesetzen der Alliierten Mächte, S. 23–58; Goschler, Wiedergutmachung, 106–128.

folgungsdruck weggegebenen oder weggenommenen Vermögens gelangt war, mußte es nun zurückgeben oder in bestimmten Fällen Schadensersatz in Geld leisten. Ganz überwiegend ging es dabei um das Vermögen von Juden. Denn die jüdischen Deutschen waren am allermeisten ausgeplündert worden<sup>15</sup>. Außerdem galt für die Rückgabe des sogenannten „Organisationsvermögens“, das den Gewerkschaften, den demokratischen Parteien, kirchlichen und karitativen Organisationen entzogen worden war, eine andere gesetzliche Basis; der Alliierte Kontrollrat schuf sie im April 1947 mit einer alle vier Zonen übergreifenden Direktive<sup>16</sup>.

Amerikaner und Deutsche haben das Rückerstattungsgesetz gemeinsam ausgearbeitet, aber die Militärregierung hat es schließlich im Alleingang verkündet. Denn in einigen Punkten gab es unüberbrückbare Konflikte. So konnte das Gesetz bei „loyalen Erwerbern“, die persönlich keinen Druck auf Verfolgte ausgeübt hatten, zu größeren Härten führen, als es den Ministerpräsidenten recht und billig schien<sup>17</sup>. Der größte Dissens betraf indessen das „erbenlose Vermögen“. Diese blasse juristische Formel bezeichnete die Hinterlassenschaft von Familien, die im Völkermord mit Kind und Kindeskind umgekommen waren. Die amerikanische Militärregierung war hier an eine Zusage gebunden, die sie einem Komitee der amerikanischen jüdischen Organisationen gegeben hatte: Demzufolge sollte eine internationale jüdische „Nachfolge-Organisation“ gegründet werden, um das erbenlose Eigentum zu übernehmen. Hier bekamen es die Ministerpräsidenten und ihre Berater mit der Angst zu tun. Sie stellten sich vor, daß große Vermögenswerte, die man für den Wiederaufbau dringend bräuchte, ins Ausland abgezogen würden.

An diesem Streitpunkt ist auch der Versuch gescheitert, eine gesamtdeutsche Lösung im Alliierten Kontrollrat zu finden. Die britische Seite zögerte, weil sie befürchtete, die Nachfolge-Organisation werde die Mittel dem jüdischen Aufstand gegen das britische Mandat in Palästina zufließen lassen. Entschiedener opponierten

<sup>15</sup> Vgl. nach der bahnbrechenden Studie von Frank Bajohr, „Arisierung“ in Hamburg. Die Verdrängung der jüdischen Unternehmer 1933–1945, Hamburg 1997, jetzt auch Imtrud Wojak/Peter Hayes (Hrsg.), „Arisierung“ im Nationalsozialismus. Volksgemeinschaft, Raub und Gedächtnis, Frankfurt a. M./New York 2000, sowie Frank Bajohr, Verfolgung aus gesellschaftlicher Perspektive. Die wirtschaftliche Existenzvernichtung der Juden und die deutsche Gesellschaft, in: Geschichte und Gesellschaft 26 (2000), S. 629–652.

<sup>16</sup> Die Kontrollratsdirektive Nr. 50 ist in den vier Zonen und in Berlin mit unterschiedlichen Gesetzen und Verordnungen umgesetzt worden. Eine Zusammenstellung findet sich bei Biella u. a., Das Bundesrückerstattungsgesetz, S. 14. Die Geschichte der Rückerstattung von „Organisationsvermögen“ – so genannt, weil es von nationalsozialistischen Organisationen einverleibt worden war – ist nahezu terra incognita. Spärliche Hinweise etwa bei Detlev Brunner, 50 Jahre Konzentration GmbH. Die Geschichte eines sozialdemokratischen Unternehmens 1946–1996, Berlin 1996, S. 47–51. Zu den Hauptaufgaben der 1946 gegründeten „Konzentration GmbH“ zählte es, das enteignete Parteieigentum für die SPD zurückzugewinnen bzw. dafür entschädigt zu werden. Als erstes Objekt erhielt die SPD 1948 das Karl-Marx-Haus in Trier zurück, auf das auch die SED Ansprüche erhoben hatte.

<sup>17</sup> Das betrifft z. B. die Haftung privater Erwerber für die vom NS-Regime einkassierten Teile des seinerzeit gezahlten Kaufpreises und das Ausmaß der Haftung von Zweit- oder Dritterwerbern.



die französische und die russische Seite, die beide meinten, das erbenlose Vermögen müsse den deutschen Ländern überlassen bleiben<sup>18</sup>. Die amerikanische Initiative fand somit weder im Kontrollrat, noch bei den Ministerpräsidenten der eigenen Zone hinreichend Konsens, daher der Alleingang. Gleichzeitig setzte die französische Militärregierung eine erheblich abweichende Verordnung in Kraft, während die britische Militärregierung im Mai 1949 mit einer vereinfachten Fassung des US-zonalen Gesetzes nachzog, und auf diese stützte sich wiederum die seit Juli 1949 in den Westsektoren von Berlin geltende Regelung<sup>19</sup>.

Allem Anschein nach sahen es die Ministerpräsidenten nicht ganz ungern, daß die Militärregierung die Verantwortung für das Rückerstattungsgesetz auf die eigenen breiten Schultern nahm. Denn in dieser „äußerst schwierigen Angelegenheit“<sup>20</sup> steckte sozialer Sprengstoff. Einige Jahre lang liefen organisierte Interessenverbände Sturm, wobei sie möglichst krasse Einzelfälle nach vorn schoben<sup>21</sup>. Das änderte aber nichts daran, daß die Westalliierten auf eine strenge und relativ zügige Durchführung der Rückerstattung achteten. Das Gros der Fälle, in denen Privatpersonen, einschließlich Privatunternehmen, rückerstatten mußten, war daher schon in den fünfziger Jahren abgewickelt. Auch nach der Gründung der Bundesrepublik behielten die Westmächte die Fäden in der Hand. Die von den Militärregierungen erlassenen Gesetze galten (bis 1990) weiter, und bis zur Mitte der fünfziger Jahre entschieden in den Ländern der früheren Bizone ausschließlich alliierte Richter in letzter Instanz. Als die Pariser Verträge 1955 die Besatzungszeit beendeten, ging die oberste Ge-

<sup>18</sup> Vgl. Rainer Hudemann, Anfänge der Wiedergutmachung. Französische Besatzungszone 1945–50, in: *Geschichte und Gesellschaft* 13 (1987), S. 181–216.

<sup>19</sup> Als Nachfolge-Organisationen wurden 1947 für die US-Zone die „Jewish Restitution Successor Organisation“ (JRSO) und 1950 für die Britische Zone die „Jewish Trust Corporation for Germany“ (JTC) gegründet; die JTC erhielt 1951, als die französische Regelung der Frage des „erbenlosen Vermögens“ auf die amerikanische Linie einschwenkte, eine French Branch. Der Anteil der Nachfolge-Organisationen am Wert der Rückerstattungen ist zeitgenössisch offenbar überschätzt worden; Schwarz, *Rückerstattung nach den Gesetzen der Alliierten Mächte*, S. 377, schätzt ihn auf 8 % und rundet in seinem Überblicksbeitrag in *Herbst/Goschler* (Hrsg.), *Wiedergutmachung in der Bundesrepublik Deutschland*, S. 37, auf 10 %.

<sup>20</sup> Wie Ministerpräsident Ehard formulierte, in: *Die Protokolle des Bayerischen Ministerrats 1945–1954*, hrsg. von der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften und der Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns. *Das Kabinett Ehard I: 21. Dezember 1946 bis 20. September 1947*, bearb. von Karl-Ulrich Gelberg, München 2000, S. 265; zur Beratung des Gesetzes vgl. auch ebenda S. 111–116.

<sup>21</sup> Daß das Gesetz „in nicht seltenen Fällen für den individuellen Rückerstattungspflichtigen zu krassen Konsequenzen führte“, ist unbestritten, der Anteil solcher Fälle am Gesamtgefüge aber noch unklar. Die zitierte Wendung bei Hans Strauss, *Die Rückerstattung entzogener und geraubter Vermögensgegenstände*, in: *Deutsche Wiedergutmachung 1957. Eine Serie von Vorträgen gehalten über den Sender WHOM, New York*, hrsg. von Axis Victims League und American Association of Former European Jurists, Düsseldorf 1957, S. 12–15, hier S. 14. Zur agitatorischen Ausnutzung vgl. Constantin Goschler, *Die Auseinandersetzung um die Rückerstattung „arisierter“ jüdischen Eigentums nach 1945*, in: *Die Deutschen und die Judenverfolgung im Dritten Reich*, hrsg. von Ursula Büttner, Hamburg 1992, S. 339–356.

richtbarkeit auf diesem Gebiet nicht etwa an den Bundesgerichtshof über; vielmehr trat ein international zusammengesetztes Oberstes Rückerstattungsgericht die Nachfolge der alliierten Berufungsgerichte an. Dessen Senate waren mit alliierten und deutschen Richtern paritätisch besetzt; den Vorsitz führten neutrale Präsidenten, z. B. schwedischer, dänischer und Schweizer Herkunft<sup>22</sup>. Einem zeitgenössischen kritischen Beobachter zufolge war diesen Gerichten „die große Linie der wiedergutmachungsfreundlichen Rechtsprechung zu danken, nach welcher sich die unteren Instanzen, wenn auch nicht immer willig gerichtet haben“<sup>23</sup>.

Was läßt sich über die quantitative Seite des Vorgangs sagen? Schätzungsweise haben rund 100 000 Privatpersonen ein Wertvolumen von etwa 3,5 Milliarden DM herausgegeben, das zumeist Grundbesitz, aber auch Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen betraf. Auf heutige Preisverhältnisse umgerechnet, ergibt das ein Volumen von ungefähr 10,5 Milliarden DM<sup>24</sup>. Was solche dürren Zahlen sozial- und wirtschaftsgeschichtlich bedeuten, ist bisher kaum bekannt. Hier liegt ein wichtiges Feld der künftigen Forschung, vor allem auch in einer auf die Verfolgten und die Nutznießer der Verfolgung gerichteten lebens- und erfahrungsgeschichtlichen Perspektive, die das Jahr 1945 übergreift<sup>25</sup>. Wie verlief die Begegnungsgeschichte, wenn jüdische Alteigentümer und „arische“ Erwerber in den neuen Rollen als „Berechtigte“ und „Pflichtige“ zusammentrafen? Wie groß war die Schar der Aufrechten, die die Interessen des bedrängten Verkäufers gewahrt hatten, wenn sie einen Handel tätigten, vielleicht sogar mit heimlichen Treuhandabreden? Entsprach dem Wechsel von Beraubung und Rückerstattung ein sozialer Auf- und Abstieg der Ariseure? Wahrscheinlich hat das beginnende Wirtschaftswunder, zusammen mit der Bereitschaft vieler Verfolgter, sich auf einen Vergleich einzulassen, häufig für eine weiche Landung gesorgt, wie zum Beispiel im Fall der Kaufhauskette Hertie<sup>26</sup>.

Jene 3,5 Milliarden DM repräsentierten freilich keineswegs den Gesamtwert dessen, was den jüdischen Verfolgten weggenommen worden ist. Abgesehen von ver-

<sup>22</sup> Die Satzung des Obersten Rückerstattungsgerichtes (mit Sitz in Herford) ist als Anhang dem Dritten Teil („Innere Rückerstattung“) des „Vertrags zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen“ (sog. Überleitungsvertrag) beigegeben; im Mai 1952 unterzeichnet, trat dieser Vertrag im März 1955 in revidierter Fassung in Kraft (BGBl. 1955 II, S. 181–194). Erst 1990 ging die Zuständigkeit auf den Bundesgerichtshof über.

<sup>23</sup> Strauss, *Die Rückerstattung entzogener und geraubter Vermögensgegenstände*, S. 14.

<sup>24</sup> Vgl. Schwarz, *Rückerstattung nach den Gesetzen der Alliierten Mächte*, S. 345–394. Zum Umrechnungsfaktor vgl. *Fünfzig Jahre Deutsche Mark. Notenbank und Währung in Deutschland seit 1948*, hrsg. von der deutschen Bundesbank, München 1998, S. 311.

<sup>25</sup> Vgl. diesen Ansatz bei Ilse Birkwald, *Ein Opfer der Finanzverwaltung. Der ganz normale Fall Oppenheim vor und nach 1945*, in: *Verfolgung und Verwaltung. Die wirtschaftliche Ausplünderung der Juden und die westfälischen Finanzbehörden*, hrsg. von Alfons Kenkmann/Bernd A. Rusinek, Münster 1999, S. 102–121.

<sup>26</sup> Zu diesem Fall vgl. Rolf Theis, *Wiedergutmachung zwischen Moral und Interesse. Eine kritische Bestandsaufnahme der deutsch-israelischen Regierungsverhandlungen*, Frankfurt a. M. 1989, S. 318–321; Franz Fichtl u. a., *„Bambergers Wirtschaft judenfrei“*. Die Verdrängung der jüdischen Geschäftsleute in den Jahren 1933 bis 1939, Bamberg 1998, S. 377–392.

schiedenen Dunkelziffern und von Abwertungsverlusten im Zuge der Währungsreform umfaßt diese Zahl das meiste dessen nicht, was der größte aller Entzieher geraubt hat: das Deutsche Reich. Bei den Raubzügen des Reichs spielten vor allem bewegliche Gegenstände eine Rolle: Edelmetall, Kunstgegenstände, Wertpapiere, Schmuck, auch Hausrat und anderes mehr<sup>27</sup>. Das meiste davon war nach Kriegsende nicht mehr greifbar und konnte also auch nicht mehr zurückgegeben werden. Die alliierten Gesetze ließen offen, wie die gegen das Deutsche Reich gerichteten Ansprüche auf Schadensersatz befriedigt werden sollten. Aber die Westmächte verpflichteten die Bundesrepublik im Rahmen der Verträge, die 1955 die Besatzungszeit beendeten, zu einer Regelung dieser Frage<sup>28</sup>, und diese Verpflichtung erfüllte die Bundesrepublik 1957 mit dem „Bundesrückerstattungsgesetz“, mit dem sie die Haftung für die „rückerstattungsrechtlichen Geldverbindlichkeiten“ des vergangenen Reichs übernahm<sup>29</sup>.

Im Rahmen dieses Gesetzes hat die Bundesrepublik rund vier Milliarden DM aufgebracht<sup>30</sup>. Sofern die Beute im Ausland gemacht worden war, wurde der Schaden allerdings nicht immer ersetzt, sondern nur dann, wenn das Beutegut seinerzeit auf das Gebiet der späteren Bundesrepublik gelangt war. Das andere oblag der Regelungshoheit anderer Staaten. Die Wege des Beuteguts mußten also nachgezeichnet werden. Das gelang für die Raubaktionen des Reichs in Westeuropa oft gut und dank beschleunigender Sammelverfahren auch zügig, während Ansprüche, die sich auf Entziehungen in Osteuropa stützten, häufig an Beweisnot scheiterten<sup>31</sup>.

Eine Zwischenbilanz zum Thema „Rückerstattung in Westdeutschland“ kann somit dreierlei festhalten. Erstens ist dieser Teil der Wiedergutmachung offensichtlich nur begrenzt auf das Konto deutscher Selbstbestimmung zu buchen. Vielmehr ist deutlich geworden, daß wichtige Weichen von alliierter, vor allem von der amerikanischen Seite gestellt worden sind. Zweitens deutet sich schon hier eine Asymmetrie von West und Ost auf dem Feld der Wiedergutmachung an; sie wird im folgenden noch viel stärker hervortreten. Drittens waren bis in die achtziger Jahre hinein auch sehr kundige und kritische Geister davon überzeugt, daß „im Großen und Ganzen“ auf „dem Gebiet der Rückerstattung das geschehen ist, was menschenmöglich

<sup>27</sup> Vgl. Hans Umbreit, Auf dem Weg zur Kontinentalherrschaft, in: Das Deutsche Reich und der Zweite Weltkrieg, Bd. 5/1, Stuttgart 1988, S. 3–345, bes. S. 309–320; Lynn H. Nicholas, Der Raub der Europa. Das Schicksal europäischer Kunstwerke im Dritten Reich, München 1995; Anja Heuß, Kunst- und Kulturgutraub. Eine vergleichende Studie zur Besatzungspolitik der Nationalsozialisten in Frankreich und der Sowjetunion, Heidelberg 2000.

<sup>28</sup> Im Dritten Teil („Innere Rückerstattung“) des Überleitungsvertrags (vgl. Anm. 22).

<sup>29</sup> Vgl. im einzelnen Biella u. a., Das Bundesrückerstattungsgesetz.

<sup>30</sup> BMF Dokumentation 3/99, S. 38.

<sup>31</sup> Dazu einstweilen Biella u. a., Das Bundesrückerstattungsgesetz, S. 269–275 (Osteuropa), S. 531–583 (Westeuropa). Vom Schadensausgleich in Geld, um den es hier geht, ist die Rückgabe der noch greifbaren Güter zu unterscheiden, die in den besetzten Gebieten unrechtmäßig angeeignet worden waren. Zu diesen Restitutionsleistungen vgl. Gunther Mai, Der Alliierte Kontrollrat in Deutschland 1945–1948, München 1995, S. 347–355.



war<sup>32</sup>. Das sollte man nicht ohne weiteres in Abrede stellen, auch wenn im Nachhinein deutlicher wird, daß die Rückerstattungsgesetze der Nachkriegszeit – indem sie sich auf den privaten oder staatlichen *Erwerber* konzentrierten – die Beteiligung und Gewinne von *Vermittlern* wenig beachtet haben. Diese werden erst neuerdings stärker wahrgenommen und erregen unter Stichworten wie „Arisierungsgewinne“ und „Raubgold“ viel Aufsehen. Dabei muß man genau unterscheiden: Arisierung in dem Sinne, daß z. B. eine Bank eine andere geschluckt hat, ist mit Sicherheit längst Gegenstand eines Rückerstattungsverfahrens gewesen; heute geht es um Provisionen und dergleichen bei der Vermittlung von Arisierungsgeschäften. Ähnlich verhält es sich mit dem „Raubgold“. Die jüngsten Auseinandersetzungen beziehen sich auf Handelsgewinne, die mit solchem Gold gemacht worden sind. Das Gold selbst war, wenn es sich um Beute aus den Zentralbanken besetzter Länder handelte, von den Siegermächten sogleich beschlagnahmt und in geregelter Verfahren zurückgegeben worden. War das Gold Privatpersonen geraubt worden, so konnten Ansprüche nach dem Bundesrückerstattungsgesetz geltend gemacht werden<sup>33</sup>.

Auch bei der zweiten Säule der Wiedergutmachung, der *Entschädigung*, sind die Grundlagen in der amerikanischen Zone gelegt worden. In dem einheitlich für alle Länder der Zone ausgearbeiteten Entschädigungsgesetz findet man das Grundkonzept, das die bundesdeutschen Gesetze dann übernommen und nicht mehr prinzipiell verändert haben. Das gilt vor allem für die Definition des Verfolgten-Begriffs, der eine Verfolgung aus Gründen politischer Gegnerschaft, der Rasse, des Glaubens oder der Weltanschauung voraussetzte, sowie die Typisierung der „Schadenstatbestände“, die zu jeweils besonderen Entschädigungsleistungen berechtigten<sup>34</sup>. Das Gesetz beruhte fast ganz auf deutschen Entwürfen, an denen Vertreter der politisch Verfolgten einflußreich beteiligt waren. Der spezifische Anteil der Militärregierung lag darin, die „Displaced Persons“ in den Berechtigtenkreis einzubeziehen, soweit sie sich am Stichtag des 1. Januar 1947 in einem DP-Lager der Zone aufhielten: zumeist

<sup>32</sup> Martin Hirsch, Folgen der Verfolgung. Schädigung – Wiedergutmachung – Rehabilitierung, in: Die Bundesrepublik Deutschland und die Opfer des Nationalsozialismus. Tagung vom 25. bis 27. November 1983 in der Evangelischen Akademie Bad Boll. Protokollband 14/84, Bad Boll 1984, S. 19–32, hier S. 21.

<sup>33</sup> Vgl. Johannes Bähr unter Mitarb. v. Michael C. Schneider, Der Goldhandel der Dresdner Bank im Zweiten Weltkrieg. Ein Bericht des Hannah-Arendt-Instituts, Leipzig 1999; Jonathan Steinberg, Die Deutsche Bank und ihre Goldtransaktionen während des Zweiten Weltkrieges, München 1999; Gerald D. Feldman, Unternehmensgeschichte im Dritten Reich und die Verantwortung der Historiker. Raubgold und Versicherungen, Arisierung und Zwangsarbeit, in: Geschichte vor Gericht. Historiker, Richter und die Suche nach Gerechtigkeit, hrsg. von Norbert Frei/Dirk van Laak/Michael Stolleis, München 2000, S. 103–129.

<sup>34</sup> Das später noch weiter untergliederte Grundmuster betraf Schaden an Leben, Körper, Gesundheit, Freiheit, Eigentum, Vermögen und im wirtschaftlichen Fortkommen. Der juristendeutsche „Schaden an Leben“ meint die Tötung des Ernährers. Schäden an Eigentum und Vermögen betrafen z. B. Plünderungen, Boykott oder diskriminierende Sonderabgaben; dieser entschädigungsrechtliche Aspekt trat neben den rückerstattungsrechtlichen Aspekt der Entziehung von Eigentum.

befreite Juden aus Osteuropa, die dorthin nicht zurückkehren wollten, sowie Juden, die 1946 aus Furcht vor neuen Ausschreitungen Osteuropa verlassen und in der amerikanischen Zone Zuflucht gesucht hatten<sup>35</sup>. Mit dieser Änderung setzte die Militärregierung das Gesetz im August 1949 in Kraft – gerade noch rechtzeitig, um dem westdeutschen Kernstaat ein Präjudiz mit auf den Weg zu geben<sup>36</sup>.

Der erste Deutsche Bundestag ließ sich allerdings Zeit mit der Vereinheitlichung des Entschädigungsrechts im Bundesgebiet. Die Verhandlungen blieben jahrelang in der Frage der Kompetenzen- und Kostenverteilung zwischen Bund und Ländern stecken. Zügiger kam ein Sondergesetz für eine spezielle Gruppe von Verfolgten zustande, das „Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes“. Es trat im Mai 1951 in Kraft, etwas später folgte ein Seitenstück für die im Ausland lebenden Angehörigen des öffentlichen Dienstes. In der Substanz sonst gleich, war diese Variante auf die Situation der Emigranten zugeschnitten und verdient daher in der Exil- bzw. Remigrationsforschung besondere Beachtung<sup>37</sup>. Es lohnt sich, einen Moment bei dem Gesetz von Mai 1951 zu verweilen, weil es einige bedeutsame historische Einblicke gibt. Wir haben es hier mit „einer Art von Koppelungsgeschäft“ zu tun<sup>38</sup>. Am selben Tag trat nämlich

<sup>35</sup> Vgl. Angelika Königseder/Juliane Wetzel, *Lebensmut im Wartesaal. Die jüdischen DP's (Displaced Persons) im Nachkriegsdeutschland*, Frankfurt a. M. 1994.

<sup>36</sup> Vgl. Goschler, *Wiedergutmachung*, S. 128–148. Zur Vielfalt der provisorischen Regelungen nach Kriegsende, die oft von Kommunen, Landkreisen und Eigeninitiativen befreiter KZ-Häftlinge getragen waren, vgl. zusammenfassend Constantin Goschler, *Wiedergutmachung*, in: *Geschichte der Sozialpolitik in Deutschland seit 1945*, hrsg. vom Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung und dem Bundesarchiv, Bd. 2: *Die Besatzungszeit. Sozialpolitik zwischen Kriegsende und der Gründung zweier deutscher Staaten* (im Druck).

<sup>37</sup> Das „Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für die im Ausland lebenden Angehörigen des öffentlichen Dienstes“ vom 18. März 1952 stellte zur Wahl: Rückkehr in die Bundesrepublik mit Anspruch auf „bevorzugte Wiederanstellung“ oder Verbleiben im Emigrationsland mit Anspruch auf Versorgungsbezüge. Das Gesetz stellte also keineswegs „jediglich finanzielle Entschädigungen und Versorgungen in Aussicht“, wie Claus-Dieter Krohn, *Einleitung*, in: *Ders./Patrik von zur Mühlen* (Hrsg.), *Rückkehr und Aufbau nach 1945. Deutsche Remigranten im öffentlichen Leben Nachkriegsdeutschlands*, Marburg 1997, S. 8–21, hier S. 20, annimmt, um irrtümlich zu folgern, daß das Gesetz nichts zum Thema „Reintegration der Emigranten“ beigetragen habe. Wenn sich die in Frage kommenden Emigranten im Ausland eine auskömmliche Existenz (z. B. als Professoren) aufgebaut hatten, konnte eine Rückkehr freilich mit erheblichen finanziellen Einbußen verbunden sein: Blieben sie im Ausland, so erhielten sie zusätzlich zu ihrem dort verdienten Einkommen die deutschen Versorgungsbezüge (wobei die Modalitäten des Devisentransfers erst seit April 1954 geregelt waren); wählten sie hingegen die Wiederanstellung in der Bundesrepublik, so hatten sie nur *ein* Einkommen. Dieser Aspekt erfaßt gewiß nur einen Teil des zumeist sehr vielschichtigen Motivationsgefüges, ist aber in der Emigrationsforschung, wenn ich recht sehe, bisher gar nicht in Rechnung gestellt worden, auch nicht in den ansonsten sehr aufschlußreichen Fallstudien von Anikó Szabó, *Vertreibung, Rückkehr, Wiedergutmachung*. Göttinger Hochschullehrer im Schatten des Nationalsozialismus, Göttingen 2000.

<sup>38</sup> Grundlegend Udo Wengst, *Beamtenum zwischen Reform und Tradition. Beamtengesetzgebung in der Gründungsphase der Bundesrepublik Deutschland 1948–1953*, Düsseldorf 1988, S. 233f.; weiterführend Goschler, *Wiedergutmachung*, Zitat S. 235.

das sogenannte 131er Gesetz in Kraft, das die Ansprüche der heimatvertriebenen Beamten, der früheren Berufssoldaten wie auch der im Zuge der Entnazifizierung entlassenen Beamten regelte. Das geschah recht großzügig, so daß auch eine erhebliche Zahl von Personen mit braunen Flecken wieder zu Amt und Würden oder doch zu günstigen Versorgungsansprüchen kamen. Der Nachgeborene mag darin einen Skandal sehen, der erste Deutsche Bundestag tat das nicht: Vielmehr verabschiedete er dieses Gesetz einstimmig und balancierte es mit dem gleichfalls einstimmig angenommenen Wiedergutmachungsgesetz. Das Junktim ist bezeichnend für den Geist der frühen fünfziger Jahre: Die Zeichen standen damals gerade nicht auf strikte Trennung von Tätern und Opfern, sondern auf Brückenschlag, Ruhe und Integration auf dem Weg zur ersehnten Normalität<sup>39</sup>.

In unserem Zusammenhang ist noch ein anderer Aspekt von Interesse. Die Schubkraft des Junktims bewirkte, daß die Spezialentschädigung im öffentlichen Dienst großzügiger ausfiel als die Normalentschädigung für den Rest der Gesellschaft. Im Gesamtbild der Wiedergutmachung gibt es schwere Disharmonien, darunter die, daß der verfolgte Beamte viel mehr erhielt als der verfolgte Nichtbeamte. Die im Lauf der Jahre durch mehrere Novellen weiter wachsende Diskrepanz hat später zu einem der großen Skandalfälle in der Geschichte der Republik beigetragen, nämlich zum Sturz des Bundestagspräsidenten Eugen Gerstenmaier im Januar 1969. Da ihm 1938 aus politischen Gründen die *Venia legendi* verweigert und mithin die Chance auf eine Professur vereitelt worden war, hatte Gerstenmaier eine Entschädigung beantragt und erhalten, die sich mitsamt Nachzahlungen auf eine hohe, sechsstellige Summe belief. Das entsprach ganz und gar dem Gesetz; ebenso wurden z. B. auch Hannah Arendt und Herbert Marcuse entschädigt, beide mit der Begründung, daß sie sich normalerweise habilitiert hätten und Professor geworden wären<sup>40</sup>. Die öffentliche Erregung darüber, daß der Bundestagspräsident sich „in harter D-Mark honorieren“ lasse, daß der Hitler-Staat ihn „nicht zur Professur und Kathederwürde kommen ließ“<sup>41</sup>, hätte sich insoweit gegen das Gesetz statt gegen Gerstenmaier richten müssen. Aber der jähzornige Schwabe machte es seinen Gegnern mit unbedachten Äußerungen leicht; der – unhaltbare – Vorwurf trat hinzu, er habe zum eigenen Vorteil auf eine Novellierung des Gesetzes Einfluß genommen, und die ganze Sache

<sup>39</sup> Vgl. Norbert Frei, *Vergangenheitspolitik. Die Anfänge der Bundesrepublik und die NS-Vergangenheit*, München 1996. Auch die öffentliche Symbolik schwächte Trennungsstriche im Zeichen der Überbrückung ab. So war der Volkstrauertag – 1952 erstmals bundesweit und einheitlich gefeiert – nicht nur dem Gedenken an die Kriegsoffer gewidmet, sondern er saugte auch die nach 1945 überall in Deutschland begründete Tradition der Gedenktage an die Opfer der NS-Verfolgung auf.

<sup>40</sup> Vgl. Liliane Weissberg, *Introduction*, in: Hannah Arendt, *Rahel Varnhagen. The Life of a Jewess. First complete Edition*, hrsg. von Liliane Weissberg, Baltimore/London 1997, S. 38–41; Rolf Wiggershaus, *Die Frankfurter Schule. Geschichte, theoretische Entwicklung, politische Bedeutung*, München 1988, S. 122.

<sup>41</sup> Kommentar der Frankfurter Rundschau vom 11. 1. 1969, S. 3. Mit diesem Kommentar und einem Leitartikel auf der Titelseite derselben Ausgabe brachte die Zeitung den Fall ins Rollen.

bot ohnehin eher den Anlaß als die Ursache für seinen Sturz in einer auf Machtwechsel drängenden Zeit<sup>42</sup>.

Doch kehren wir in die frühen fünfziger Jahre zurück. Während es mit dem bundeseinheitlichen Entschädigungsgesetz nicht recht vorangehen wollte, trat mit dem Staat Israel ein neuer Faktor in die Auseinandersetzung. Nach sondierenden, geheimen Kontakten leitete eine Regierungserklärung Konrad Adenauers im September 1951 offizielle Gespräche mit Israel ein. Daraus entstanden Dreiecksverhandlungen, denn als dritter Partner trat die „Conference on Jewish Material Claims against Germany“ (Claims Conference) hinzu, ein neuer Dachverband der wichtigsten internationalen jüdischen Organisationen, der in den Verhandlungen die außerhalb Israels lebenden Juden vertrat<sup>43</sup>.

Die Verhandlungen, die in Wassenaar bei Den Haag geführt wurden und im September 1952 in das Luxemburger Abkommen mündeten, bilden ein besonders bewegendes Kapitel der Wiedergutmachungsgeschichte. Das Abkommen mit Israel galt im Bewußtsein der Öffentlichkeit lange als „die Wiedergutmachung schlechthin“<sup>44</sup>, und auch die historische Forschung hat sich bisher überwiegend auf diesen einen Teilbereich konzentriert. Daher ist der Forschungsstand sehr differenziert<sup>45</sup>. Im Rahmen dieses Versuchs, ein Gesamtbild der Wiedergutmachung zu skizzieren, können dem Luxemburger Abkommen indes nur wenige Bemerkungen gewidmet werden.

„Was sollen unsere ermordeten Großeltern pro Stück kosten?“ Das riefen aufgebrachte Demonstranten in Israel, wo große Teile der Gesellschaft mit Abscheu auf die Verhandlungen reagierten. Das Abkommen wählte die Eingliederungskosten

<sup>42</sup> Die Rechtslage mitsamt den Vorzugsregelungen des Gesetzes ist ebenso wie der Hintergrund der Novelle, die sich aus einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ergab, präzise dargestellt von Otto Küster, Die Rechtslage im Wiedergutmachungsfall Dr. Gerstenmaier, in: Mitteilungsblatt der bayerischen Verfolgten und Widerstandskämpfer 24 (1969), S. 1f. Vgl. auch einen ausführlichen, klärenden Brief von Franz Böhm an die Redaktion der Frankfurter Rundschau vom 13. 1. 1969, den das Blatt aber nicht abdruckte, in: ACDP, I-200, Nr. 005/1.

<sup>43</sup> Vgl. Ronald W. Zweig, German Reparations and the Jewish World. A History of the Claims Conference, Boulder/London 1987; Nana Sagi, German Reparations. A History of the Negotiations, New York 1986.

<sup>44</sup> Herbst, Einleitung, in: Herbst/Goschler (Hrsg.), Wiedergutmachung in der Bundesrepublik Deutschland, S. 13.

<sup>45</sup> Vgl. die Beiträge von Nana Sagi, Yeshayahu A. Jelinek, Rudolf Hubn, Michael Wolffsohn, Willy Albrecht, Norbert Frei, in: Herbst/Goschler (Hrsg.), Wiedergutmachung in der Bundesrepublik Deutschland, jeweils mit Hinweisen auf die ältere Literatur, sowie neuere Studien wie: Holocaust and Shilumim. The Policy of Wiedergutmachung in the Early 1950s, hrsg. von Axel Frohn, Washington 1991; Peter L. Münch, Zwischen „Liquidation“ und Wiederaufbau. Die deutschen Juden, der Staat Israel und die internationalen jüdischen Organisationen in der Phase der Wiedergutmachungsverhandlungen, in: Historische Mitteilungen 10 (1997), 81–111; Yechiam Weitz, Ben Gurions Weg zum „Anderen Deutschland“ 1952–1963, in: VfZ 48 (2000), S. 255–279. Als aufschlußreiche neue Edition vgl. Der Auswärtige Ausschuss des Deutschen Bundestages. Sitzungsprotokolle 1949–1953, bearb. von Wolfgang Hölscher, 2 Halbbände, Düsseldorf 1998, besonders die Protokolle der Sitzungen vom 16. 5. 1952 und vom 12. 3. 1953, S. 783–805, S. 1495–1549.

überlebender Flüchtlinge zum Maßstab und verpflichtete die Bundesrepublik zu Warenlieferungen im Wert von drei Milliarden DM an den Staat Israel, verteilt auf 12 Jahre, sowie zur Zahlung von 450 Millionen DM an die Claims Conference<sup>46</sup>. Zeitpunkt und Modalitäten, weniger das Gesamtvolumen der Leistungen, waren für Israel sehr wichtig, weil dieses Land sich damals in einer verzweifelt wirtschaftlichen Situation befand<sup>47</sup>.

Seit langem ist bekannt, daß Adenauer das Israel-Abkommen zu seiner eigenen Sache gemacht hat. Er setzte es gegen Widerstände durch, die sich im Bundeskabinett regten, in der Regierungskoalition<sup>48</sup>, auch in der Presse<sup>49</sup> und im demoskopisch ermittelten Meinungsklima<sup>50</sup>. Die Gegner argumentierten mit den Kosten, ließen sich von den heftigen Sanktionsdrohungen der arabischen Staaten beeindrucken oder schoben diese vor. Niemand wagte es, antisemitische Ressentiments zum Ausdruck zu bringen, aber hier und da wurde doch greifbar, daß sie nicht spurlos verfliegen waren. Man muß die Kostenargumente bis zu einem gewissen Grad ernst nehmen, nicht so sehr im isolierten Blick auf diesen einen Vertrag, sondern wegen der Gesamtheit der Anforderungen, die im Verlaufe des Jahres 1952 auf die Bundesregierung ein-

<sup>46</sup> Norman G. Finkelstein, *The Holocaust Industry. Reflections on the Exploitation of Jewish Suffering*, New York 2000, wirft der Claims Conference vor, sie habe die 450 Millionen DM großenteils zweckentfremdet. Laut „Haager Protokoll Nr. 2“ lag der Verwendungszweck in der „Unterstützung, Eingliederung und Ansiedlung jüdischer Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung nach der Dringlichkeit ihrer Bedürfnisse, wie sie von der Claims Conference festgestellt wird“. Die Bundesregierung dachte dabei an individuelle Hilfen, besonders in Härtefällen, die das Bundesentschädigungsrecht nicht erfaßte, und sie zeigte sich in der Tat irritiert, als die jährlichen Verwendungsberichte etwas anderes erkennen ließen: Die Claims Conference unterstützte vornehmlich Gemeinschaftseinrichtungen karitativer und kultureller Art. Sie berief sich dabei auf ihr Recht, über die Dringlichkeit der Bedürfnisse zu entscheiden, und verwies auf den mittelbaren Nutzen für verfolgte Einzelpersonen. Wenn die Toleranzgrenze der Vereinbarung verletzt gewesen wäre, hätte die Bundesregierung ein Schiedsgericht anrufen können, das im Protokoll eigens vorgesehen war. Sie hat das nicht getan. Gemessen an den vertragsrechtlichen Verpflichtungen kann von einer Zweckentfremdung also nicht die Rede sein. Finkelsteins Streitschrift gibt der Zeithistorie indes den begrüßenswerten Impuls, die Geschichte der Empfängerinstitutionen der Entschädigung (wie auch der „Nachfolgeorganisationen“ in der Rückerstattung) in ihre Forschungen einzubeziehen.

<sup>47</sup> Zur Bezeichnung der Leistungen wählte Israel das biblisch-hebräische Wort *Shilumim*: „Zahlungen“, ohne Konnotation von Schuldvergebung oder Verzeihen. Vgl. Yeshayahu A. Jelinek, *Zwischen Moral und Realpolitik. Eine Dokumentensammlung*, Gerlingen 1997, S. 22. Zu den ökonomischen Wirkungen Günter Könke, *Wiedergutmachung und Modernisierung. Der Beitrag des Luxemburger Abkommens von 1952 zur wirtschaftlichen Entwicklung Israels*, in: *Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte* 75 (1988), S. 503–548.

<sup>48</sup> Einen Oppositionskern bildete die CSU. Ein notorisch gut informierter Beobachter erklärte dies damit, daß die Partei meine, sie könne „die Israel-Vorlage gegenüber der Bayernpartei stimungsmäßig draußen nicht vertreten“. Vgl. *Parlamentarischer Bericht des Bundespresseamts*, 18. 3. 1953, in: *Die CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag. Sitzungsprotokolle 1949–1953*, S. 688.

<sup>49</sup> Gegen das Abkommen wandten sich insbesondere *Die Zeit*, *Der Spiegel* und *der Stern*.

<sup>50</sup> Vgl. Werner Bergmann, *Antisemitismus in öffentlichen Konflikten. Kollektives Lernen in der politischen Kultur der Bundesrepublik 1949–1989*, Frankfurt a. M./New York 1997, S. 174–185.



stürmten. So bestanden die Westalliierten darauf, daß der westdeutsche Frontstaat des Kalten Krieges Wiederbewaffnungskosten in der Größenordnung von 13 Milliarden DM einplante. Außerdem liefen zeitgleich mit den Israel-Verhandlungen in London Verhandlungen anderer Art: Dort verpflichtete sich die Bundesrepublik, die aus der Vor- und Nachkriegszeit stammenden deutschen Auslandsschulden zu übernehmen und in einer Größenordnung von 14,5 Milliarden DM zu verzinsen und zu tilgen<sup>51</sup>. Im selben Jahr beschloß der Bundestag ein aufwendiges Lastenausgleichsgesetz für die Heimatvertriebenen. Nimmt man dieses und anderes zusammen und bedenkt man, daß der Bundeshaushalt eine Größenordnung von 23 Milliarden DM aufwies, bedenkt man ferner, daß der ökonomische Aufschwung 1952 noch nicht gesichert war, dann wird man dem Adenauer-Biographen Hans-Peter Schwarz zustimmen müssen: Die Regierung Adenauer befand sich 1952 auf einem „glitschigen Pfad“ und hat einen riskanten Wechsel auf die Zukunft ausgestellt, der „nur unter allergünstigsten Umständen beglichen“ werden konnte<sup>52</sup>.

Adenauer hätte das Israel-Abkommen nicht durchsetzen können ohne die Hilfe der sozialdemokratischen Fraktion im Bundestag, die dabei einen großen Abstand zu ihrer Wählerschaft in Kauf nahm<sup>53</sup>, und ohne die nachdrückliche Mahnung an die eigene Partei, daß „die USA Wert darauf legen“<sup>54</sup>. Daran anknüpfend hat sich eine Kontroverse in der Frage entwickelt, ob das Luxemburger Abkommen sich amerikanischem Druck oder deutscher Freiwilligkeit verdankt<sup>55</sup>. Aber wie so oft trifft

<sup>51</sup> Vgl. Christoph Buchheim, Londoner Schuldenabkommen, in: Deutschland unter alliierter Besatzung 1945–1949/55, hrsg. von Wolfgang Benz, Berlin 1999, S. 355–357. Im Nachhinein erwies sich der Schuldendienst als relativ leichte Last, da die westdeutsche Zahlungsbilanz seit 1953 stets hohe Devisenüberschüsse aufwies.

<sup>52</sup> Schwarz, Adenauer, S. 904.

<sup>53</sup> Einer Allensbacher Untersuchung zufolge hielten im August 1952 mehr Anhänger der SPD (44 %) als der CDU (37 %) das Abkommen für überflüssig, weitere 27 % SPD-Anhänger bzw. 28 % CDU-Anhänger waren zwar dafür, hielten aber die Summe für zu hoch. Vgl. Bergmann, Antisemitismus, S. 181.

<sup>54</sup> So Heinrich v. Brentano in der Unionsfraktion am 17. 3. 1953, Vgl. Die CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag, Sitzungsprotokolle 1949–1953, S. 693. Aus der recht großen Zahl weiterer Belege: „Der Bundeskanzler mißt dem Abkommen höchste Bedeutung zu und wünscht, daß die Ratifizierung vor seiner Abreise nach den USA erfolge“. Vgl. Protokoll der Fraktionsvorsitzung vom 2. 3. 1953, in: Ebenda, S. 677.

<sup>55</sup> Michael Wolffsohn hat nachgewiesen, daß die amerikanische Priorität im Ensemble der Verhandlungen von 1951/52 nicht beim deutsch-israelischen Abkommen lag. Der Umkehrschluß, die Wiedergutmachung an Israel sei „freiwillig und ohne amerikanischen Druck“ und „nicht wegen, sondern trotz ‚des Auslands‘“ geleistet worden, ist aber überzogen. Michael Wolffsohn, Ewige Schuld? 40 Jahre deutsch-jüdisch-israelische Beziehungen, München/Zürich 1988, S. 21, bzw. ders., Globalentschädigung für Israel und die Juden? Adenauer und die Opposition in der Bundesregierung, in: Herbst/Goschler (Hrsg.), Wiedergutmachung in der Bundesrepublik Deutschland, S. 172; ähnlich ders., Das deutsch-israelische Wiedergutmachungsabkommen von 1952 im internationalen Zusammenhang, in: VfZ 36 (1988), S. 691–731. Ungesichert ist auch die Aussage, Adenauer sei in der Suezkrise 1956 von Dulles gebeten worden, die Zahlungen an Israel einzufrieren und habe mit seiner Weigerung „Schwierigkeiten mit dem wichtigsten Bündnispartner“ in Kauf genommen (ders., Ewige Schuld, S. 30f.). Vgl. dagegen Sven Olaf

eine so grobe Alternative nicht den Kern der Sache<sup>56</sup>. Die Wahrheit ist gemischt und läßt sich am besten so zusammenfassen: Die Bundesregierung besaß im Blick auf das Israel-Abkommen einen relativ großen Handlungsspielraum, und Adenauer entschloß sich aus moralischen, außenpolitischen und außenwirtschaftlichen Motiven, hier einen möglichst starken Akzent zu setzen. Daß die DDR-Propaganda es nicht lassen konnte, das Abkommen zu diffamieren – sie nannte es einen „schmutzigen Handel“, ein „Geschäft zwischen westdeutschen und israelischen Großkapitalisten“ auf Kosten der werkstätigen Massen Westdeutschlands –, das gab der Bundesrepublik zusätzlich Kredit in der Konkurrenz um die Präsentation des besseren Deutschland<sup>57</sup>.

Von der Öffentlichkeit fast unbemerkt, steckte im Vertragswerk von Luxemburg ein sehr bedeutsames Protokoll, das – auch in den finanziellen Auswirkungen – weit über den im Rampenlicht stehenden Israel-Vertrag hinausführte. Im sogenannten „Haager Protokoll Nr. 1“ vereinbarte die Bundesregierung mit der Claims Conference wichtige Grundsätze und viele Einzelheiten für den Ausbau des Bundesentschädigungsrechts<sup>58</sup>. Man hat es einen „fast revolutionären Vorgang“ genannt, daß eine ausländische Nichtregierungsorganisation somit einen vertraglich geregelten Einfluß auf die innerdeutsche Gesetzgebung erhielt<sup>59</sup>. Damit war ein Konsultativstatus verbunden, den die Claims Conference intensiv nutzte, als das Bundesentschädigungsgesetz und seine Novellen ausgearbeitet wurden. So war ihr Status weit über den eines Interessenverbandes herausgehoben, zumal sie de facto auch eine Art Immediatrecht des Zugangs zum Bundeskanzler erhielt. Wahrscheinlich ist es nicht übertrieben, das „Haager Protokoll Nr. 1“ als die „*Magna Charta*“ der Entschädigungsgeschichte zu bezeichnen<sup>60</sup>. Jedenfalls gingen die dort vereinbarten Regelungen erheblich über das hinaus, was die Westalliierten dem deutschen Gesetzgeber ins Stammbuch schrieben, als sie im Mai 1952 den sogenannten Überleitungsvertrag unterzeichneten<sup>61</sup>. Sie verpflichteten ihn unter anderem dazu, die Vorschriften des Ent-

Bergötz, Nahostpolitik in der Ära Adenauer. Möglichkeiten und Grenzen 1949–1963, Düsseldorf 1998, S. 393.

<sup>56</sup> Schon an der Chronologie scheitert das Fehlurteil von Christian Pross, Wiedergutmachung. Der Kleinkrieg gegen die Opfer, Frankfurt a. M. 1988, S. 292: „Die Bundesrepublik erkaufte sich die Marshall-Plan-Hilfe und die Integration in das westliche Bündnis mit der Wiedergutmachung“.

<sup>57</sup> Angelika Timm, Hammer, Zirkel, Davidstern. Das gestörte Verhältnis der DDR zu Zionismus und Staat Israel, Bonn 1997, S. 132.

<sup>58</sup> Protokoll Nr. 1, in: BGBl. 1953 II, S. 85–94. Protokoll Nr. 2, in: Ebenda, S. 94–97.

<sup>59</sup> Ernst Katzenstein, Jewish Claims Conference und die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts, in: Hans Jochen Vogel u. a. (Hrsg.), Die Freiheit des Anderen. Festschrift für Martin Hirsch, Baden-Baden 1981, S. 219–226, hier S. 224. Katzenstein – seit 1956 Direktor der Claims Conference in der Bundesrepublik – hat am BEG 1956, am Bundesrückerstattungsgesetz 1957 und am Bundesentschädigungs-Schlußgesetz 1965 mit Entwürfen, Memoranden und Eingaben intensiv mitgearbeitet.

<sup>60</sup> Féaux de la Croix/Rumpf, Der Werdegang des Entschädigungsrechts, S. 198. Archivgestützte Studien über die Entstehung der einschlägigen Gesetze, Verordnungen und Novellen stehen allerdings noch aus.

<sup>61</sup> Vgl. den Vierten Teil („Entschädigung“) des Überleitungsvertrags (vgl. Anm. 22).

schädigungsgesetzes der US-Zone als bundesdeutschen Mindeststandard zu bewahren. Um die formative Phase des Bundesentschädigungsrechts zu verstehen, muß man sich neben den innerdeutschen Auseinandersetzungen also stets auch den Druck und die Einflüsse von außen vor Augen führen: seitens der drei westlichen Besatzungsmächte und der in der Claims Conference zusammengeschlossenen Verbände.

Im Juli 1953 war es dann soweit: Der Bundestag verabschiedete mit großer Mehrheit das erste bundeseinheitliche Entschädigungsgesetz<sup>62</sup>. Aber es war im Endspurt der ersten Legislaturperiode hastig gezimmert und enthielt viele Mängel und Unklarheiten. Alle Beteiligten faßten es als Provisorium auf; nicht wenige hatten ihre Zustimmung davon abhängig gemacht, daß es alsbald novelliert werde. Die Arbeiten an einer großen Novelle begannen im folgenden Sommer und nahmen angesichts eines Bergs ungewöhnlich komplizierter Einzelfragen fast zwei Jahre in Anspruch<sup>63</sup>.

Derweil verlief die Umsetzung des 53er Gesetzes mehr schlecht als recht. Diesen Eindruck gewinnt man aus Bundestagsdebatten, in denen die Vorkämpfer der Wiedergutmachung – ein kleiner, aber über Fraktionsgrenzen hinweg kooperierender Kreis – die Entschädigungspraxis der Jahre 1954/55 wiederholt aufs heftigste kritisierten. Sie sprachen von einem „bestürzenden Gesamteindruck“ (Franz Böhm/CDU), von einem „wirklich erschütternden Bild über den Stand der Dinge“ (Adolf Arndt/SPD), von einer „beschämenden Praxis“ (Hans Reif/FDP)<sup>64</sup>. Die Kritik bezog sich auf klägliche Beispiele der Rechtsprechung, Verzögerungen beim Erlaß notwendiger Rechtsverordnungen des Bundesfinanzministeriums, auf das föderative Gestrüpp bei der Verteilung der Lasten und Zuständigkeiten und nicht zuletzt auf den unbefriedigenden administrativen Vollzug, der in der Hand der Bundesländer lag. Die Abgeordneten warfen den Ländern mehr oder minder schwere organisatorische Mängel beim Aufbau der Entschädigungsbehörden vor, und sie sahen in den Behörden einen engherzigen, kleinlichen Geist am Werk, vor allem in jenen vier Ländern, die es im Unterschied zu den anderen vorgezogen hatten, die Entschädigungsämter dem Finanzminister zu unterstellen<sup>65</sup>. Wie der Zwischenruf „131er!“ zeigt, regte

<sup>62</sup> Etwas mißverständlich „Bundesergänzungsgesetz zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung“ genannt, trat das Gesetz am 1. Oktober 1953 in Kraft (BGBl. 1953 I, S. 1387). Die Anregung des württemberg-badischen Justizministers Victor Renner, die Verabschiedung mit einem symbolischen Staatsakt im ehemaligen KZ Bergen-Belsen vorzunehmen, wurde nicht aufgegriffen. Vgl. Parlamentsarchiv des Deutschen Bundestages, I 537, A 2, Nr. 22.

<sup>63</sup> Die Novelle wurde von einem Arbeitskreis vorbereitet, in dem Vertreter aller Fraktionen des Bundestags sowie Vertreter der Länder und mehrerer Bundesressorts zusammenwirkten. Vgl. dazu den aus der Sicht des Finanzressorts verfaßten Bericht bei Féaux de la Croix/Rumpf, *Der Werdegang des Entschädigungsrechts*, S. 83–92.

<sup>64</sup> Einschlägige Debatten fanden u. a. am 10. 12. 1954, 23. 2. 1955 und 14. 12. 1955 statt. Die Zitate stammen aus der Debatte vom 10. 12. 1954. Vgl. *Verhandlungen des Deutschen Bundestages. Stenographische Berichte*, Bd. 23, S. 3102, 3105, 3104.

<sup>65</sup> Die anderen Länder unterstellten die Entschädigungsbehörden dem Innenminister, dem Arbeits- bzw. Sozialminister oder dem Justizminister. Vgl. die Übersicht bei Finke u. a., *Entschädigungsverfahren und sondergesetzliche Entschädigungsregelungen*, S. 9. Ob und wie sich diese Zuordnungsunterschiede in der Entschädigungspraxis auswirkten, wäre noch zu prüfen.

sich auch der Verdacht, daß frühere Bürokraten des Hitlerstaats in den Stuben der Entschädigungsämter saßen und die Wiedergutmachung hemmten<sup>66</sup>.

Diese kritisch zugespitzten Bundestagsdebatten, die in Presse und Rundfunk eine beachtliche Resonanz gefunden haben<sup>67</sup>, sind unter zwei Aspekten hervorzuheben. Zum einen durchbrachen sie die „gewisse Stille“ der fünfziger Jahre<sup>68</sup>. Die Wiedergutmachung lenkte den Blick zurück auf die „beispiellosen Kollektiv- und Massenverbrechen“ des Dritten Reiches; diese wurden nicht beschwiegen, sondern geißelt, ebenso wie die „Verwüstungen der politischen Moral“ durch das „Mitansehen dieser Verbrechen“ und „das jahrelange Umjubeln einer verbrecherischen Regierung“<sup>69</sup>. Zum andern geben die Debatten der historischen Forschung bemerkenswerte Fingerzeige auf die damalige Entschädigungswirklichkeit. Sie bilden aber eine zu schmale Basis, um zu generalisierbaren Befunden über Personal und Praxis der Bürokratie und der Gerichte gelangen zu können<sup>70</sup>. Eindringliche Studien, die auch den Wirkungsanteil ehemaliger Verfolgter in Verwaltung und Rechtsprechung berücksichtigen müßten, stehen noch aus<sup>71</sup>.

Im übrigen ist mancher bestürzende Fall eher auf Gesetzesmängel als auf die verfehlte Umsetzung zurückzuführen, wie das folgende Beispiel illustriert: In der Münchner Kaulbachstraße, im jüdischen Altersheim, lebte ein alter Herr, der im Frühjahr 1953 Post vom Bayerischen Landesentschädigungsamt erhielt. Was er zu le-

<sup>66</sup> Verhandlungen des Deutschen Bundestages. Stenographische Berichte, Bd. 22, S. 3102 (10. 12. 1954), Bd. 23, S. 3489 (23. 2. 1955). Beide Male war der Unionsabgeordnete Johannes Albers der Zwischenrufer.

<sup>67</sup> Stichproben zufolge brachte der Bayerische Rundfunk eine Sondersendung, woraus die SZ am 11. 11. 1954 Auszüge druckte („Der Skandal der Wiedergutmachung“); die FAZ widmete der Debatte vom 14. 12. 1955 eine ganze Seite.

<sup>68</sup> Inzwischen zum Topos geworden und weniger im Befund als in der Bewertung umstritten, findet die „gewisse Stille“ sich erstmals bei Hermann Lübke, *Der Nationalsozialismus im deutschen Nachkriegsbewußtsein*, in: HZ 236 (1983) 579–599. Lübke interpretierte sie als eine Art Heilschlaf, als „sozialpsychologisch und politisch nötiges Medium der Verwandlung unserer Nachkriegsbevölkerung in die Bürgerschaft der Bundesrepublik Deutschland“.

<sup>69</sup> Franz Böhm am 14. 12. 1955. Vgl. Verhandlungen des Deutschen Bundestages. Stenographische Berichte, Bd. 27, S. 6328. Helmut Dubiel, *Niemand ist frei von der Geschichte. Die nationalsozialistische Herrschaft in den Debatten des Deutschen Bundestages*, München/Wien 1999, geht auf diese Debatte nicht ein; man könnte sie aber zu den Sternstunden des Bundestags der fünfziger Jahre zählen.

<sup>70</sup> Anders Pross, *Wiedergutmachung*, S. 92–98. Dabei läßt er das Lob beiseite, das sich immerhin auch in die erregte Kritik mischte. Unter „allseitigem Beifall“ sprach Franz Böhm am 14. 12. 1955 (Verhandlungen des deutschen Bundestages. Stenographische Berichte, Bd. 27, S. 6329) „diesen vortrefflichen Tausenden, die in allen möglichen Ämtern, teilweise mit mangelnder Vorschulung, sich um den praktischen Vollzug der Wiedergutmachung bemüht haben, unseren Dank und unsere Hochachtung“ aus.

<sup>71</sup> BEG § 208, Abs. 3, legte fest, daß der Vorsitzende oder einer der Beisitzer der Entschädigungskammer (bei den Landgerichten) und der Entschädigungssenate (bei den Oberlandesgerichten) dem „Kreis der Verfolgten angehören“ soll. Vgl. das Beispiel der Kasseler Landgerichtsdirektorin Platiel bei Helga Haas-Rietschel/Sabine Hering, *Nora Platiel. Sozialistin – Emigrantin – Politikerin. Eine Biographie*, Köln 1990.

sen bekam, sind wenige Sätze: „Der Antragsteller ist im Jahre 1938 nach Brasilien emigriert, da er Jude ist. Es ist kein weiterer Nachweis vorhanden, daß der Antragsteller aus Gründen der Rasse verfolgt wurde, sondern er emigrierte ins Ausland, um einer Verfolgung zu entgehen. 1950 kam er als 70-jähriger nach Deutschland zurück. Nach § 1 des Entschädigungsgesetzes hat ein Recht auf Wiedergutmachung, wer wegen seiner politischen Überzeugung, aus Gründen der Rasse, des Glaubens oder der Weltanschauung verfolgt wurde. Da eine Verfolgung im Sinne des § 1 nicht vorliegt, muß der Antrag auf Wiedergutmachung abgelehnt werden“<sup>72</sup>.

Wenn man einmal eine Erfahrungsgeschichte der Wiedergutmachung schreibt und nach ihrer Wirkung auf die Empfänger fragt, wird man solche Quellen gewissermaßen gegen den Strich lesen müssen: Was mag der alte Herr empfunden haben, als er einen solchen Widersinn in den Händen hielt? Geht man dem unbeholfenen Ablehnungsbescheid auf den Grund, so stößt man auf den Wortlaut des Gesetzes. Der setzte nämlich voraus, daß der Verfolgerstaat gegenüber dem individuellen Opfer aktiv geworden war. Sonst, so dachte sich der Gesetzgeber, könnte jeder behaupten, er habe sich verfolgt gefühlt oder aus politischer Opposition auf bestimmte Vorteile, z. B. den Eintritt in den Staatsdienst, verzichtet. Ganz falsch war der Gedanke ja nicht, den Verfolgungsbegriff an überprüfbare Merkmale eines konkreten Verfolgungsaktes zu binden. Aber daß selbst die besten Köpfe der Wiedergutmachung nicht rechtzeitig bemerkten, wie weit man damit im Falle der Kollektivverfolgung die Wirklichkeit verfehlte, das irritiert dann doch sehr.

Neu gefaßt, diesmal gut durchgearbeitet und einstimmig verabschiedet, erschien das Bundesentschädigungsgesetz (BEG) 1956 im Gesetzblatt; es trat aber rückwirkend ab 1953 in Kraft, um diese und andere Pannen zu reparieren<sup>73</sup>. Das BEG ist das Kernstück der westdeutschen Wiedergutmachung. Von den 103,8 Milliarden DM, die die öffentliche Hand bisher für die Wiedergutmachung aufgewandt hat, entfallen rund 77 Prozent auf dieses Gesetz, wenn man die frühere Fassung von 1953 und eine spätere Novelle von 1965 mit einbezieht. Rund 2 Millionen Anträge sind im Rahmen des BEG anerkannt und etwa 1,2 Millionen abgelehnt worden<sup>74</sup>. Anders als die Zahl der Anträge ist die der Antragsteller statistisch nicht erfaßt. Im groben Durchschnitt kann man sagen, daß auf einen Antragsteller zwei bewilligte Anträge entfallen, weil in der Regel verschiedene Schädigungsarten zusammentrafen, am häufigsten Gesundheits- und Berufsschaden<sup>75</sup>. Man darf also schätzen, daß ungefähr eine Million Personen Leistungen nach dem BEG erhalten haben oder noch erhalten. Rund 80 Prozent der Entschädigungsgelder flossen oder fließen ins Ausland, etwa zur Hälfte nach Is-

<sup>72</sup> Schreiben des Landesentschädigungsamtes an Anton U. vom 9. 4. 1953, in: Parlamentsarchiv des Deutschen Bundestages, I 537 B. Der Antrag bezog sich noch auf das – vom Bundesergänzungsgesetz insoweit beibehaltene – Entschädigungsgesetz der US-Zone.

<sup>73</sup> Bundesgesetz zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung vom 29. Juni 1956 in: BGBl. 1956 I, S. 559.

<sup>74</sup> BMF Dokumentation 3/99, S. 38 f.

<sup>75</sup> Vgl. Karl Hefßdörfer, Die finanzielle Dimension, in: Herbst/Goschler (Hrsg.), Wiedergutmachung in der Bundesrepublik Deutschland, S. 55–59.



rael. Darin kommt zum Ausdruck, daß es sich oft um frühere deutsche Bürger handelt, die emigriert sind; sonst hätten sie nicht überlebt.

Mit dem BEG von 1956 kam so etwas wie Schwung in die Entschädigungspraxis. Die Zahl der Anträge stieg nun deutlich, vor allem aus dem Ausland. Dort hatten viele die Bereitschaft oder Fähigkeit der Bundesrepublik zur individuellen Entschädigung bisher so skeptisch eingeschätzt, daß sie einen Antrag erst gar nicht stellten<sup>76</sup>. Das änderte sich nun, zumal die wohl größte Rechtshilfeorganisation der bisherigen Rechtsgeschichte, die United Restitution Organization (URO), sich darauf spezialisierte, den in alle Winde zerstreuten jüdischen Verfolgten zu ihrem Recht zu verhelfen. Die URO beschäftigte zur Zeit ihrer größten Aktivität gut 1000 Mitarbeiter und machte rund eine halbe Million Ansprüche für etwa 300 000 Mandanten geltend. Zu ihren Verdiensten zählt nicht zuletzt die Zurückdrängung solcher in- und ausländischer Anwälte, die übermäßige, mitunter exorbitante Erfolgshonorare verlangten<sup>77</sup>.

Anders als das Israel-Abkommen stand das Bundesentschädigungsgesetz nicht im Rampenlicht der Öffentlichkeit. Zeitgenössische Beobachter hatten sogar den Eindruck, dieser Bereich spiele sich in „einem politischen und publizistischen Abseits“ ab<sup>78</sup>. So pauschal wird man diese Einschätzung nicht übernehmen können, denn es gibt durchaus auch Gegenbeispiele wie das beachtliche Echo der kritischen Parlamentsdebatten 1954/55 zeigt. Methodisch fundierte Studien zur Medienresonanz stehen noch aus. Die verfügbaren Indizien sprechen aber dafür, daß der Gesetzesvollzug – wie schon die Gesetzesgenese – aufs Ganze gesehen wenig öffentliches Interesse gefunden hat. Daher kamen skandalträchtige Nachrichten – Betrugsfälle, überhöhte Honorare, der unehrenhafte Sturz zweier Vorsitzender des Wiedergutmachungsausschusses des Bundestages – überproportional stark zur Geltung. Was das Publikum in den Medien über die Entschädigung erfahren konnte, hat Ressentiments womöglich eher gefördert als vermindert<sup>79</sup>.

<sup>76</sup> „Many potential beneficiaries had such little confidence in those laws that they did not even care to register their claims“, hieß es z. B. im Report on URO's Activities 1954 vom 1. 2. 1955.

<sup>77</sup> Vgl. Hans Günter Hockerts, Anwälte der Verfolgten. Die United Restitution Organization, in: Herbst/Goschler (Hrsg.), Wiedergutmachung in der Bundesrepublik Deutschland, S. 249–271.

<sup>78</sup> Die Arbeit an der Wiedergutmachung sei „abseits vom öffentlichen Interesse, einsam und glanzlos getan“, vermerkte Otto Küster, Umschau, in: RzW 9 (1958), S. 129. Walter Schwarz, Wiedergutmachung – Ein Überblick, in: Herbst/Goschler (Hrsg.), Wiedergutmachung in der Bundesrepublik Deutschland, S. 53, hat im Rückblick wiederholt betont, die Wiedergutmachung habe sich „nahezu vier Jahrzehnte in einem politischen und publizistischen Abseits befunden“.

<sup>79</sup> Otto-Heinrich Greve mußte 1958 zurücktreten, weil er sein Amt mit seiner Anwaltspraxis verquickt hatte, Alfred Frenzel 1960, nachdem er als ČSSR-Spion verhaftet worden war. Vgl. Pross, Wiedergutmachung, S. 110–114. Zuspitzend urteilte Otto Küster, Erfahrungen in der deutschen Wiedergutmachung, Tübingen 1967, S. 11: Neben den Erfolgshonoraren sei Betrug das einzige, was viele Deutsche von der Wiedergutmachung wissen. Ohne den Wirkungsanteil der Presse an seiner deplorablen Bilanz zu befragen, hielt Rolf Zundel, Dramaturgie eines Skandals, in: Die Zeit, 31. 1. 1969, S. 6, fest: „Die Wiedergutmachungsgesetze sind nie populär gewesen; was an Praktiken davon bekannt wurde, weckte Argwohn, Ressentiments“.

„Wir müssen offen sagen: die Wiedergutmachung ist bei uns nicht volkstümlich. Das ist das beängstigende Gefühl, das jeder einzelne hat, der sich aus Neigung, aus Pflichtgefühl oder von Berufs wegen mit dieser Frage beschäftigt“, vermerkte Franz Böhm 1955 im Bundestag<sup>80</sup>. Die Parteien zogen es vor, das Thema „Entschädigung“ möglichst aus dem öffentlichen Streit herauszuhalten. Das mit der Claims Conference vereinbarte Entschädigungsprogramm hätte sonst wohl eher Gegendruck als Aufwind zu spüren bekommen<sup>81</sup>. Außerdem zahlte sich diese Materie nicht in Wählerstimmen aus, zumal das meiste Entschädigungsgeld ins Ausland floß. So schlossen die Parteien, genauer gesagt: die Handvoll entscheidender Akteure im Wiedergutmachungsausschuß des Bundestages, insgeheim eine Art große Koalition und handelten ohne viel Rücksicht auf die öffentliche Meinung.

War die Wiedergutmachung also das Werk eines Elitenkartells gegen die Volksmehrheit? Vorsichtiger und wohl richtiger ist die Formulierung: *ohne* die Volksmehrheit. Denn eine politisch bedeutsame Gegenbewegung formierte sich nicht, auch wenn es den Anschein hat, daß ein Spitzenpolitiker wie Fritz Schäffer (CSU) sie gelegentlich mit demagogischen Tönen anzufachen suchte<sup>82</sup>. Die Unpopularität der Wiedergutmachung hat offenbar kein für das Wählerverhalten relevantes Ausmaß erreicht. Dafür bietet die Bundestagskandidatur von Franz Böhm einen guten Testfall, war er doch als Verhandlungsführer beim Israel-Abkommen und als Vorkämpfer der Entschädigungsgesetze so exponiert wie kaum ein anderer. Er soll 1952 geseufzt haben: „Was soll man tun, wenn ein ganzes Volk bockt“<sup>83</sup>; aber als er 1953 und 1957 in einem Frankfurter Wahlkreis kandidierte, der für seine Partei sehr gefährdet war, gewann er beide Male das Mandat. Im einzelnen bedarf die Resonanz der Wiedergutmachung in der deutschen Bevölkerung noch der Untersuchung, wobei nach Milieus, nach Generationen sowie im Zeitverlauf möglichst genau zu differenzieren ist<sup>84</sup>.

<sup>80</sup> Verhandlungen des Deutschen Bundestages. Stenographische Berichte, Bd. 23, S. 3491 (23. 2. 1955).

<sup>81</sup> Auch die elf Globalabkommen scheinen kaum ein öffentliches Thema gewesen zu sein; vgl. S. 192.

<sup>82</sup> Schäffers Gegensteuern läßt sich nur teilweise mit seiner Rolle als Bundesfinanzminister erklären. Den Höhepunkt der Polemik leistete er sich, als er schon nicht mehr Finanzminister war, mit einer Rede auf einer CSU-Veranstaltung in Plattling im Dezember 1957. Da behauptete er u. a., die Wiedergutmachung erschüttere die Stabilität der Deutschen Mark. Damit erregte er publizistischen Wirbel, stieß aber auf eine breite Front der Ablehnung; auch das Bundeskabinett distanzierte sich einschließlich seines Nachfolgers im Finanzressort, Franz Etzel. Vgl. SZ vom 18. 12. 1957, „Schäffer auf Abwegen“; Kurt R. Grossmann, Die Ehrengeld. Kurzgeschichte der Wiedergutmachung, Frankfurt a. M. 1967, S. 87; Michael Wolffsohn, Von der verordneten zur freiwilligen „Vergangenheitsbewältigung“? Eine Skizze der bundesdeutschen Entwicklung 1955/1965. (Zugleich eine Dokumentation über die Krisensitzung des Bundeskabinetts vom 4. und 5. März 1965 und die Böhm-Schäffer-Kontroverse 1957/1958), in: German Studies Review XII/1 (1989), S. 111–137.

<sup>83</sup> Otto Küster, Wiedergutmachung und Rehabilitation, in: Tagung vom 25. bis 27. November 1983 in der Evangelischen Akademie Bad Boll (Anm. 32), S. 86–89, hier S. 87.

<sup>84</sup> Die Allgemeine Wochenzeitung der Juden in Deutschland berichtete im November 1957 über einen jungen Spengler, welcher der Jüdischen Gemeinde in Frankfurt a. M. einen selbstgefertigten Leuchter übergab und bemerkte: „Ich wollte etwas wiedergutmachen und darum arbeitete ich in

In die gewisse Stille der Entschädigung drang 1964/65 vorübergehend Gefechtslärm ein, als eine von langer Hand vorbereitete Novelle des Bundesentschädigungsgesetzes in die Entscheidungsphase trat. Der westdeutsche Kernstaat war mit atemberaubender Geschwindigkeit zum Rang einer der weltweit führenden Industriestaaten aufgestiegen, die Wirtschaft boomte, und so mehrten sich die Stimmen, die das Entschädigungsprogramm deutlich anheben und ausweiten wollten<sup>85</sup>. Neben anderen Verfolgtenorganisationen<sup>86</sup> drängte vor allem die Claims Conference auf eine große Novelle. Grundsätzlich pflegte sie, insbesondere ihr Präsident Nahum Goldmann, einen diplomatischen Verhandlungsstil, der mit dichten und dauerhaften Kontakten zu Parlament, Regierung und Verwaltung abgestützt war. Daneben setzte sie nun auch verstärkt Mittel zur Mobilisierung der öffentlichen Meinung ein, sowohl in der Bundesrepublik, wohin sie einen Experten für Public Relations entsandte, als auch in den USA, wo eine von Senatoren unterstützte Protestkundgebung im Mai 1965 viel Aufsehen erregte, das dann wieder auf die deutschen Medien einwirkte<sup>87</sup>.

Wegen des Kostenaufwands umstritten, erschien die Novelle im September 1965 unter dem Titel „Bundesentschädigungs-Schlußgesetz“ im Gesetzblatt<sup>88</sup>. Die Bezeichnung „Schlußgesetz“ mag etwas von der Schlußstrich-Mentalität aufgenommen haben, die damals in Teilen der Öffentlichkeit um sich griff und in einer Regierungserklärung Ludwig Erhards anklang, als er das Ende der Nachkriegszeit proklamierte<sup>89</sup>. Doch hatte das „Schluß“-Siegel hier auch oder vor allem eine spezifische Funk-

---

meiner Freizeit an diesem Leuchter, der eine Bitte um Verzeihen sein soll.“ Zit. nach Manfred Kittel, *Die Legende von der „Zweiten Schuld“*. Vergangenheitsbewältigung in der Ära Adenauer, Berlin 1993, S. 281.

<sup>85</sup> Die bisher detaillierteste, jedoch ganz aus dem Blickwinkel des beteiligten Finanzressorts verfaßte Darstellung der Gesetzesgenese bei Féaux de la Croix/Rumpf, *Der Werdegang des Entschädigungsrechts*, S. 96–110.

<sup>86</sup> Die „Arbeitsgemeinschaft Deutscher Verfolgtenorganisationen“ umfaßte (Stichjahr 1958): die Arbeitsgemeinschaft der Vertretungen politisch, rassisch und religiös Verfolgter, die Zentralstelle politisch verfolgter Sozialdemokraten, den Zentralrat der Juden in Deutschland, den Zentralverband demokratischer Widerstandskämpfer und Verfolgtenorganisationen (ZDWV) und den Zentralverband der durch die Nürnberger Gesetze Betroffenen nichtjüdischen Glaubens.

<sup>87</sup> Vgl. den Erinnerungsbericht dieses Experten, in: Grossmann, Ehrengeld, bes. S. 128–154. Der Chef des Presse- und Informationsamts der Bundesregierung, Karl-Günther von Hase, sprach in diesem Zusammenhang intern von einer „Kampagne des Weltjudentums“. Vgl. Akten zur Auswärtigen Politik der Bundesrepublik Deutschland (künftig: AAPD) 1965, Bd. I, hrsg. im Auftrag des Auswärtigen Amtes vom Institut für Zeitgeschichte, bearb. von Mechthild Lindemann und Ilse Dorothee Pautsch, München 1996, S. 365 (22. 2. 1965).

<sup>88</sup> BGBl. 1965 I, S. 1315.

<sup>89</sup> Vgl. Regierungserklärung vom 10. 11. 1965, in: Verhandlungen des Deutschen Bundestages. Stenographische Berichte, Bd. 60, S. 17–33, hier S. 17 (10. 11. 1965). Dazu abwägend Klaus Hildebrand, *Von Erhard zur Großen Koalition 1963–1969*, Stuttgart/Wiesbaden 1984, S. 160f.; Ernst Ehrmann, *Wie lange noch und zu welchem Preis?*, in: *Die Zeit* vom 6. 3. 1964, S. 16: „Statt die Wiedergutmachung zu verewigen, sollte man sie nun wirklich abschließen. Sie hat ihre Pflicht getan“. Es sei an der Zeit, „damit zu Ende zu kommen, damit ein neues Kapitel begonnen werden kann – ohne Belastung durch die Vergangenheit“. Die FAZ kommentierte das Gesetz am 25. 6. 1964 unter der Überschrift „Ein Schlußstrich“.

tion: An die Claims Conference adressiert, besagte es, daß ihr aus dem Luxemburger Vertrag abgeleitetes Einwirkungsrecht nun definitiv erschöpft sei. So ließ Nahum Goldmann denn auch öffentlich verlauten, mit dem Schlußgesetz seien alle restlichen Wünsche erfüllt, was ihm in Verfolgtenkreisen freilich erheblichen Widerspruch eintrug<sup>90</sup>. Goldmann plädierte sogar für die Errichtung einer jüdischen Kulturstiftung, die nach dem Abschluß der Wiedergutmachung die Erinnerung „an dieses einmalige Gesetzeswerk lebendig erhalten“ sollte<sup>91</sup>.

Zu den Wünschen, welche die Claims Conference mit Vorrang vorgetragen hatte, zählte eine Ausweitung des Berechtigtenkreises: Es sollten auch die (in der Regel jüdischen) Verfolgten entschädigt werden, die nach dem bisher geltenden Stichtag des 1. Oktober 1953 aus Osteuropa ausgewandert waren. Vor allem für diesen Zweck („Post-Fifty-Three“) schuf das Schlußgesetz einen mit 1,2 Milliarden DM ausgestatteten Sonderfonds.

Weit über hundert Änderungen, durchwegs Verbesserungen, setzte das Schlußgesetz in Kraft. Einer der Änderungsartikel war so bitter nötig, daß er besonders hervorgehoben sei. Er hieß „Angleichung“ und machte es möglich, rechtskräftig abgeschlossene Fälle neu aufzurollen, um irrige Entscheidungen aus der Welt zu schaffen. Wieder waren also Fehlentwicklungen zu korrigieren. Eine wurzelte in einer traditionellen Lehrmeinung der Psychiatrie, die seit den zwanziger Jahren das Versicherungs- und Versorgungsrecht durchdrungen hatte: Die Psyche körperlich gesunder Personen sei so gut wie unbegrenzt belastbar. Daß die NS-Verfolgung psychisch bedingte Gesundheitsschäden verursachen konnte, mochten führende Psychiater daher nicht anerkennen. Ihre Begutachtungspraxis führte serienweise zur Ablehnung solcher Anträge. Ende der fünfziger Jahre brach indessen ein heftiger Expertenstreit aus, in dem sich 1963/64 eine andere Denkschule der Psychiatrie durchzusetzen und die Begutachtungspraxis in den Entschädigungsverfahren bahnbrechend zu verändern vermochte<sup>92</sup>. Das Schlußgesetz reagierte rasch auf die neuen Standards der Wissenschaft und gebot, daß über die bereits abgelehnten Ansprüche auf Antrag des Berechtigten erneut zu entscheiden sei.

<sup>90</sup> Vgl. Grossmann, Ehrenschild, S. 144. Um die Bindewirkung der Zusage Goldmanns nicht zu gefährden und keine neuerliche Mobilisierung der öffentlichen Meinung zu riskieren, warnte Botschafter Blankenhorn (London) dringend davor, die Leistungen nach dem BEG-Schlußgesetz in das Haushaltssicherungsgesetz einzubeziehen, das nach der Bundestagswahl im Herbst 1965 vorbereitet wurde. Vgl. sein Schreiben an das AA vom 2. 12. 1965, in: AAPD 1965, Bd. III, S. 1833.

<sup>91</sup> Ein einschlägiges Memorandum übergab Goldmann am 22. 1. 1964 dem Bundespräsidenten Heinrich Lübke, in: AAPD 1964, Bd. I, bearb. von Wolfgang Hölscher und Daniel Kosthorst, München 1995, S. 198, Anm. 35.

<sup>92</sup> Den Durchbruch markieren Helmut Paul/Hans-Joachim Herberg (Hrsg.), *Psychische Spätschäden nach politischer Verfolgung*, Basel/New York 1963, sowie Walter v. Baeyer/Heinz Häfner/Karl Peter Kisker, *Psychiatrie der Verfolgten. Psychopathologische und gutachtliche Erfahrungen an Opfern der nationalsozialistischen Verfolgung und vergleichbarer Extrembelastungen*, Berlin 1964; vgl. hierzu die fundierte Besprechung von Ulrich Venzlaff, *Die Begutachtung psychischer Störungen Verfolgter*, in: *Rechtsprechung zum Wiedergutmachungsrecht* 17 (1966), S. 196–200.

Eine andere Fehlentwicklung verweist auf ein besonders betrübliches Kapitel in der Geschichte der Wiedergutmachung. Es betrifft die Sinti und Roma und weitere unter dem zeitgenössischen Zigeunerbegriff zusammengefaßte Gruppen und Gruppierungen. Diese Verfolgtengruppen waren nicht eigentlich vom Gesetz benachteiligt, wohl aber von der Rechtsprechung und Verwaltung. Der Bundesgerichtshof entschied 1956, Zigeuner seien erst ab 1943 aus Gründen der Rasse verfolgt worden, weil Himmler damals die Deportation eines Großteils der Zigeuner nach Auschwitz angeordnet hatte. Bis 1943 habe es sich nicht um rassische Verfolgung, sondern um polizeiliche Ordnungsmaßnahmen gehandelt. Diese seien nicht entschädigungsfähig<sup>93</sup>. Das Urteil wirft ein Schlaglicht darauf, daß die Geschichte der Wiedergutmachung auch eine Geschichte des Unterscheidens ist – zwischen dem, was die westdeutsche Gesellschaft als nationalsozialistisches Unrecht begriff, und dem, was sie als zustimmungswürdigen Traditionsbestand weiterführte. Das Urteil zeigt die Fortdauer einer mentalen Disposition, in der bestimmte Phasen und Formen der Unterdrückung der Zigeuner als normal und nicht als Verfolgung erschienen<sup>94</sup>.

Das war nicht die einzige höchstrichterliche Entscheidung der fünfziger und frühen sechziger Jahre, in der ein unheilvoller Sockel der Mentalitätsgeschichte weiterwirkte. Dazu zählt zum Beispiel auch ein BGH-Urteil von 1961, das darauf hinauslief, daß der einfache Bürger zum Widerstand gegen das NS-Regime gar nicht erst zugelassen war<sup>95</sup>. In den frühen und mittleren sechziger Jahren machte sich dann aber ein Korrektorschub bemerkbar – so auch in der Frage der Verfolgung der Zigeuner, da der Bundesgerichtshof 1963 zu einer Neubewertung gelangte und seine verfehlte Rechtsprechung aufgab. Hier wie auch bei anderen Korrekturen griff nun der „Angleichungsartikel“ des Schlußgesetzes: Zigeuner, deren Entschädigungsansprüche für die vor 1943 erlittene Verfolgung rechtskräftig abgelehnt worden waren, konnten nun eine neue Entscheidung beantragen. Das heißt freilich im Umkehrschluß, daß bis zwanzig Jahre nach Kriegsende Entschädigungsansprüche von Zigeunern zu Unrecht abgelehnt worden sind.

Schließlich muß noch von einem Grundpfeiler der westdeutschen Entschädigung die Rede sein, der seit der Urform in der amerikanischen Zone alle Gesetzesfassungen getragen hat und auch im Schlußgesetz bekräftigt worden ist. Es handelt sich um ein folgenschweres Prinzip, das in der juristischen Sprache subjektiv-persönliches Territorialitätsprinzip heißt. Es machte den Kreis der Anspruchsberechtigten von bestimmten räumlichen Beziehungen zum Bundesgebiet bzw. zum früheren Deutschen

<sup>93</sup> Vgl. Arnold Spitta, Entschädigung für Zigeuner? Geschichte eines Vorurteils, in: Herbst/Goschler (Hrsg.), Wiedergutmachung in der Bundesrepublik Deutschland, S. 385–401; Hockerts, Anwälte, S. 269–271.

<sup>94</sup> Vgl. Gilad Margalit, Die deutsche Zigeunerpolitik nach 1945, in: VfZ 45 (1997), S. 557–588, sowie als eindringlichen Forschungsbericht: Michael Zimmermann, Zigeunerbilder und Zigeunerpolitik in Deutschland. Eine Übersicht über neuere historische Studien, in: Werkstatt Geschichte 25 (2000), S. 35–58.

<sup>95</sup> Vgl. Adolf Arndt, *Agraphoi nomoi* (Widerstand und Aufstand), in: Neue Juristische Wochenschrift 15 (1962), S. 430–433; Kittel, Legende, S. 209–212.



Reich abhängig und verknüpfte Wohnsitz- und Stichtagsregelungen auf recht komplizierte Weise. Einbezogen waren (in der seit 1956 geltenden Fassung) die Verfolgten, die am 31. Dezember 1952 in der Bundesrepublik oder in West-Berlin lebten<sup>96</sup>, sowie jene Emigranten, die zur Zeit der Verfolgung auf dem Gebiet des Reiches in den Grenzen von 1937 gewohnt hatten, sofern sie bis Ende 1952 ihren Wohnsitz in Israael oder sonstwo in der westlichen Welt genommen hatten<sup>97</sup>. Hinzu kamen die NS-Verfolgten unter den aus Ostmitteleuropa vertriebenen Deutschen, auch wenn sie erst nach 1952 in die Bundesrepublik gelangten. Auf Wunsch der Claims Conference wurden ferner die (in der Regel jüdischen) Verfolgten aufgenommen, welche die osteuropäischen Vertreibungsgebiete unabhängig vom Vertreibungsgeschehen in Richtung Westen verlassen hatten – laut BEG bis zum Stichtag des 1. Oktober 1953, seit dem Schlußgesetz von 1965 auch die „Post-Fifty-Three“. Hier führte nun das Territorialitätsprinzip zu dem Konstruktionszwang, daß diese Juden ihre frühere Zugehörigkeit zum „deutschen Sprach- und Kulturkreis“ beweisen mußten. De facto wurde der Nachweis auf einen deutschen Sprachtest reduziert, aber kann man sich peinlichere Szenen vorstellen als die, die das Gesetz hier schuf? Da versammelten sich Immigranten aus Osteuropa in den Stuben des israelischen Finanzministeriums oder in den Räumen einer westdeutschen Auslandsvertretung und bemühten sich – wenn sie denn, oft notgedrungen, einen Entschädigungsanspruch stellen wollten – um den Nachweis hinreichender Kenntnisse in der Sprache der Verfolger<sup>98</sup>.

Wenngleich das Entschädigungsprogramm also nicht vom Staatsangehörigkeitsrecht her konzipiert war, so richtete es sich doch im Kern an die deutschen und nicht die ausländischen Verfolgten. Eine Sonderregelung erweiterte den Berechtigtenkreis um Staatenlose und Flüchtlinge im Sinne der Genfer Konvention. Hier handelte es sich in der Regel um Osteuropäer, die nicht mehr in ihre kommunistisch beherrschten Heimatländer zurückkehren konnten oder wollten. Für sie öffnete sich auf Druck der Westmächte das Tor zur Entschädigung, aber mit stark reduziertem Anspruchsumfang – zumal dann, wenn sie nicht als rassisch, politisch oder religiös Verfolgte eingestuft wurden, sondern als „aus Gründen ihrer Nationalität Geschädigte“. Die Rechtsfigur der „Nationalgeschädigten“ war juristisch unscharf und ist histo-

<sup>96</sup> Bzw. vorher im Geltungsbereich des Gesetzes gewohnt hatten, sofern es um Ansprüche von Hinterbliebenen ging.

<sup>97</sup> Somit waren auch Emigranten aus dem Gebiet der späteren DDR und der deutschen Ostgebiete, die 1945 zu Polen kamen, einbezogen. In den Haager Verhandlungen hatte die Claims Conference auch die Einbeziehung jüdischer Emigranten aus Österreich in das westdeutsche Entschädigungsrecht gewünscht, was aber am energischen Widerspruch Adenauers scheiterte. Zur Wiedergutmachung in Österreich vgl. Robert Knight (Hrsg.), „Ich bin dafür, die Sache in die Länge zu ziehen“. Wortprotokolle der österreichischen Bundesregierung von 1945–52 über die Entschädigung der Juden, Frankfurt a. M. 1988, 2. Aufl. Wien 2000; Brigitte Bailer, Wiedergutmachung kein Thema, Wien 1993.

<sup>98</sup> Uwe Johnson hat in seinem Roman „Jahrestage“, Bd. 3 (April 1968 bis Juni 1968) eine solche Situation eindrucksvoll geschildert. Auf fragwürdige Praktiken verweist in diesem Zusammenhang Heinz Klee, Die besonderen Gruppen von Verfolgten, in: Giessler u. a. Das Bundesentschädigungsgesetz. Zweiter Teil, S. 422–424.

risch zweifelhaft, weil sich ein besonderer Verfolgungsgrund „Nationalität“ kaum vom rassischen bzw. politischen Kontext der NS-Besatzungsherrschaft in Osteuropa abspalten läßt<sup>99</sup>.

Was aber sollte mit den ausländischen Opfern der nationalsozialistischen Verfolgung geschehen, die ja sehr viel zahlreicher waren? Sie wurden auf die völkerrechtlich zu regelnden Reparationen verwiesen. Das entsprach durchaus der vorherrschenden Völkerrechtslehre. Der Reparationsbegriff des Versailler Vertrags hatte ausdrücklich die zivilen Personenschäden einbezogen: Schäden an Leib und Leben, Gesundheit und Freiheit, Deportation und Zwangsarbeit – all das war dort eigens aufgeführt. Das Potsdamer Abkommen bezog den Begriff allgemein auf „Verluste und Leiden“; ebenso unterschied das Pariser Reparationsabkommen vom Januar 1946 nicht zwischen Kriegs- und Verfolgungsschäden, sondern bündelte sämtliche Schadensarten (mit Ausnahme von Sozialversicherungsansprüchen) im Reparationsbegriff<sup>100</sup>.

Im Grunde hätte es ja auch unerheblich sein können, ob die Entschädigung der ausländischen NS-Verfolgten unter dem Titel der Wiedergutmachung oder dem der Reparationen geregelt wurde. Aber das Londoner Schuldenabkommen von 1953 schuf einen folgenschweren Unterschied. In den Artikel 5 des Abkommens fand ein Absatz 2 Eingang, der lange nur in Fachkreisen beachtet wurde<sup>101</sup>, inzwischen aber weltberühmt ist, weil er seit einigen Jahren im Rampenlicht der Medienöffentlichkeit steht. Er lautet: „Eine Prüfung der aus dem Zweiten Weltkrieg herrührenden Forderungen von Staaten, die sich mit Deutschland im Kriegszustand befanden oder deren Gebiet von Deutschland besetzt war und von Staatsangehörigen dieser Staaten gegen das Reich und im Auftrag des Reichs handelnde Stellen oder Personen [. . .] wird bis zu der endgültigen Regelung der Reparationsfrage zurückgestellt.“ Wann die endgültige Regelung vorzunehmen sei, wird nicht gesagt, aber nach vorherrschendem Verständnis und insbesondere nach bundesrepublikanischer Auffassung war mit „endgültig“ der Abschluß eines Friedensvertrags gemeint<sup>102</sup>. Diese Regelung war auf der Londoner Konferenz nicht unumstritten. Vor allem die niederländische Delegation lief Sturm dagegen; sie hielt es für unannehmbar, daß damit auch individuelle Entschädigungsansprüche niederländischer Staatsbürger blockiert seien. Aber am Ende

<sup>99</sup> Vgl. Ulrich Herbert, Nicht entschädigungsfähig? Die Wiedergutmachungsansprüche der Ausländer, in: Herbst/Goschler, Wiedergutmachung in der Bundesrepublik Deutschland, S. 273–302; Pawlita, „Wiedergutmachung“ als Rechtsfrage?, S. 352–372.

<sup>100</sup> Vgl. Burkhard Heß, Völker- und zivilrechtliche Beurteilung der Entschädigung für Zwangsarbeit vor dem Hintergrund neuerer Entscheidungen deutscher Gerichte, in: Klaus Barwig/Günther Saathoff/Nicole Weyde (Hrsg.), Entschädigung für NS-Zwangsarbeit. Rechtliche, historische und politische Aspekte, Baden-Baden 1998, S. 65–92; Pawlita, „Wiedergutmachung“ als Rechtsfrage?, S. 81–87, 119–124, 156–159; Uwe Kischel, Wiedergutmachungsrecht und Reparationen. Zur Dogmatik der Kriegsfolgen, in: Juristenzeitung 52 (1997), S. 126–131.

<sup>101</sup> Herbert, Nicht entschädigungsfähig?, S. 279f.

<sup>102</sup> Zumal der Sechste Teil („Reparationen“) des Überleitungsvertrags (vgl. Anm. 22) festlegte: „Die Frage der Reparationen wird durch den Friedensvertrag zwischen Deutschland und seinen ehemaligen Gegnern oder vorher durch diese Frage betreffende Abkommen geregelt.“

entschied ein Machtwort der amerikanischen Delegation<sup>103</sup>. Die USA wollten die damals noch schwachen Schultern der Bundesrepublik nicht überfrachtet und vor allem den Schuldendienst nicht gefährdet sehen.

So waren also die Ansprüche der ausländischen NS-Verfolgten im Prinzip bis zu einem Friedensvertrag vertagt, und der rückte in immer weitere Ferne oder wie man bald meinen konnte: *ad calendas graecas*. Damit wollten sich einflußreiche Verfolgtenverbände in den westlichen Nachbarstaaten der Bundesrepublik aber keinesfalls abfinden. Mit großer öffentlicher Resonanz, zum Teil auch mit guten Kontakten zur jeweiligen Regierung, vertraten sie die Interessen von Bürgern, die als Widerstandskämpfer in deutsche Konzentrationslager verschleppt oder als zivile Zwangsarbeiter ausgenutzt worden waren. Daher drangen einige westeuropäische Regierungen darauf, die Ansprüche der „Westverfolgten“, wie man sie nannte, in das Bundesentschädigungsrecht einzufädeln. Als mit der Verabschiedung des BEG 1956 offenkundig wurde, daß das nicht gelang, traten acht westeuropäische Staaten mit einer gemeinsamen *Démarche* an die Bundesregierung heran und verlangten nun Entschädigungsverhandlungen von Staat zu Staat<sup>104</sup>. Damit wichen sie durchaus von der Linie des Londoner Schuldenabkommens ab, dem sie mitsamt der Sperrwirkung des Artikels 5, Absatz 2 sehenden Auges zugestimmt hatten. Aber damals waren sie außenpolitischer *Räson* gefolgt, jetzt überwog der innenpolitische Druck.

Es folgte ein langes Tauziehen in der Frage, ob und inwieweit nationalsozialistische Verfolgungsakte unter den Reparationsvorbehalt des Londoner Schuldenabkommens fallen. Dabei sah sich die Bundesrepublik in eine Zwickmühle versetzt. Einerseits wollte sie auf jeden Fall ihre Rechtsposition bewahren, wonach das Londoner Abkommen sie jeder völkerrechtlichen Entschädigungspflicht bis zum Friedensvertrag enthebe; andererseits lag ihr sehr daran, Störfaktoren im Prozeß der Westintegration auszuräumen, denn diese war das Lebenselixier der Republik. Der Ausweg lag darin, *freiwillige* Leistungen anzubieten. Auf dieser Basis schloß die Bundesrepublik in den Jahren 1959 bis 1964 mit elf Staaten im Westen, Norden und Süden Europas Globalabkommen, wofür sie insgesamt 876 Millionen DM bereitstellte<sup>105</sup>.

Von der historischen Forschung bisher kaum beachtet, trugen diese elf Abkommen erheblich zur Eingliederung der Bundesrepublik in die westliche Welt bei<sup>106</sup>. Im Vor-

<sup>103</sup> Vgl. Peter Helmberger, Der Versuch einer Generalbereinigung. Die Verhandlungen zwischen den Niederlanden und der Bundesrepublik um den Ausgleichsvertrag vom 8. April 1960, in: Zentrum für Niederlande-Studien, Jahrbuch 4 (1993), S. 71–98.

<sup>104</sup> Es handelte sich um Frankreich, die Benelux-Staaten, Griechenland, Großbritannien, Norwegen und Dänemark.

<sup>105</sup> Vertragspartner waren die acht Staaten der *Démarche* von 1956, mit denen die Bundesrepublik bis Ende 1958 multilateral, ab 1959 bilateral verhandelte, sowie Italien, die Schweiz und Schweden. Hinzu kam der Wiedergutmachungsteil im deutsch-österreichischen Finanz- und Ausgleichsvertrag von Oktober 1962.

<sup>106</sup> Bisher liegt fast ausschließlich die aus dem Blickwinkel des beteiligten Finanzressorts verfaßte Darstellung von Féaux de la Croix/Rumpf, Der Werdegang des Entschädigungsrechts, S. 201–288, vor. Für die Niederlande vgl. Helmberger, Generalbereinigung. Eine aktengestützte Studie

griff auf den Friedensvertrag, der ins Ungewisse rückte, bereinigten sie Störfelder durch Zwischenregelungen, und zwar nicht allein mit Blick auf die umstrittene Entschädigungsfrage: Gleichsam im Huckepackverfahren räumten die Abkommen auch eine Reihe weiterer Hindernisse aus der Hinterlassenschaft des Krieges bilateral aus dem Weg. Der Abschluß der meisten Verhandlungen, die zunächst sehr zäh verliefen, fiel in die dramatische Zeit der zweiten Berlin-Krise, denn nun kam aus Bonner Sicht alles darauf an, „dem Osten die Einigkeit des Westens zu demonstrieren“<sup>107</sup>. Das war zugleich die Zeit, in der antisemitische Vorfälle (1959/60), vor allem aber der Eichmann-Prozess in Jerusalem, das Thema „Vergangenheitsbewältigung“ zu einem Politikum ersten Ranges machten, was wiederum die SED mit gehäuften Kampagnen auszunutzen suchte, um die Bundesrepublik als Eldorado von Nazi-Tätern zu diskreditieren und das Ansehen der DDR als „antifaschistischer Staat“ aufzupolieren<sup>108</sup>. So dienten die Globalabkommen, denen die DDR nichts Vergleichbares zur Seite zu stellen hatte<sup>109</sup>, in einem gewissen Maße auch als Abwehrschild gegen „Aufweitungskampagnen von Seiten des Ostblocks“<sup>110</sup>. Die elf Abkommen wurden als Gesten des guten Willens anerkannt<sup>111</sup>. Sie blieben aber in einer relativ bescheidenen Größenordnung, so daß mehrere Vertragspartner sich ausdrücklich vorbehielten, bei einer allgemeinen Prüfung gemäß Artikel 5, Absatz 2 des Londoner Schuldenabkommens – sprich beim Abschluß eines Friedensvertrags mit Deutschland – weitere Ansprüche zu stellen.

über den Verhandlungsverlauf und Bedeutungshorizont der Abkommen bereitet Tobias Winstel, München, vor.

- <sup>107</sup> So der deutsche Delegationsleiter in den Verhandlungen mit den Niederlanden, Rolf Lahr, im April 1959, zit. nach Helmberger, Generalvereinigung, S. 88. Die Einigung in den deutsch-französischen Verhandlungen fand kurz vor der Pariser Gipfelkonferenz von Mai 1960 statt; der deutsche Botschafter in Paris, Blankenhorn, hatte in einem Fernschreiben („citissime“) an das AA am 3. 5. 1960 auf „möglichst großes deutsches Entgegenkommen“ gedrängt, um den Abschluß noch vor der Gipfelkonferenz zu ermöglichen, und dafür Adenauers Einverständnis gewonnen, in: Politisches Archiv des Auswärtigen Amtes, B81–Bd. 201.
- <sup>108</sup> Vgl. Michael Lemke, Kampagnen gegen Bonn. Die Systemkrise der DDR und die West-Propaganda der SED 1960–1963, in: VfZ 41 (1993), S. 153–174.
- <sup>109</sup> Zu den Entschädigungsforderungen, mit denen die DDR im Zuge der Anerkennungswelle 1972/73 konfrontiert wurde, vgl. Peter Jochen Winters, Die Außenpolitik der DDR, in: Handbuch der deutschen Außenpolitik, hrsg. von Hans-Peter Schwarz, München/Zürich <sup>2</sup>1976, S. 769–812, hier S. 809f.
- <sup>110</sup> So argumentierte der Staatssekretär im AA, van Scherpenberg, in einem Schreiben vom 16. 2. 1960 an den Staatssekretär im Bundesfinanzministerium, Hettlage, um seiner Forderung Nachdruck zu verleihen, die Verhandlungen über das deutsch-griechische Globalabkommen schleunigst positiv abzuschließen. Zit. nach der unveröffentlichten Münchner Magisterarbeit von Susanne-Sophia Spiliotis, Der Fall Merten, Athen 1959: Ein Kriegsverbrecherprozess im Spannungsfeld von Wiedergutmachungs- und Wirtschaftspolitik (1991), S. 147. Vgl. auch ein aus dem Politischen Archiv des Auswärtigen Amtes stammendes Dokument „Öffentlichkeitsarbeit der Bundesregierung im Zusammenhang mit dem Eichmannprozess“ (1961), das bei Jelinek, Zwischen Moral und Realpolitik, S. 584–586, abgedruckt ist.
- <sup>111</sup> So verwies der britische Außenminister Butler im Gespräch mit dem Staatssekretär des Auswärtigen Amtes, Carstens, am 15. Juli 1964 auf den „guten politischen Effekt, den das Wiedergutmachungsabkommen im House of Commons hinterlassen habe“, in: AAPD 1964, Bd. II, S. 840.

Wie die elf Abkommen zeigen, konnte und wollte die Bundesrepublik die Frage der „Westverfolgten“ im Zuge der Westintegration nicht ungeregelt lassen. Anders verhielt es sich mit den „Ostverfolgten“, denn der Ost-West-Konflikt und die Teilung Deutschlands haben auch das Gefüge der Wiedergutmachung stark beeinflusst. Davon wird noch die Rede sein – beim deutsch-deutschen Vergleich und mit Blick auf die Wiederbelebung von Rückerstattungs- und Entschädigungsfragen, nachdem der Konflikt beendet und Deutschland vereint war. Hier ist zunächst festzuhalten, daß der Kalte Krieg in Gestalt der sogenannten „diplomatischen Klausel“ direkten Eingang in das Bundesentschädigungsrecht erhielt<sup>112</sup>. Die Klausel schloß aus, daß Entschädigungsgelder in Staaten flossen, mit denen die Bundesrepublik keine diplomatischen Beziehungen unterhielt. Da Israel und Finnland mit einer „als-ob“-Bestimmung von der Ausnahme ausgenommen wurden, betraf die Sperre de facto allein die im Sowjetimperium lebenden Verfolgten. Hier wirkte sich die generelle Abschottungstendenz des Kalten Krieges aus; im Einzelfall konnte noch die Logik der Hallstein-Doktrin hinzutreten, wie sich am Beispiel Jugoslawiens zeigen ließe<sup>113</sup>. Während also ein Wohnsitz im Ostblock zum Ausschluß des Anspruchs führte, hat die Bundesrepublik für die – zumeist jüdischen – Verfolgten, die von Osten nach Westen auswanderten, in mehreren zeitlichen Schüben Entschädigung in der Größenordnung von 30 Milliarden DM gezahlt<sup>114</sup>.

Zu den wenigen Breschen, die das westdeutsche Entschädigungsrecht in die Front des Kalten Krieges schlug, zählen Beihilfen für Opfer pseudomedizinischer KZ-Experimente. Die Bundesregierung beschloß im Juni 1960, solche Beihilfen ungeachtet der „diplomatischen Klausel“ zu zahlen. Damit folgte sie allerdings keinem eigenen Impuls, sondern reagierte auf Druck aus den USA. Ein von der New Yorker Wochenschrift „Saturday Review“ vorbereiteter Besuch von 35 Polinnen, die im KZ Ravensbrück Opfer solcher Experimente geworden waren, hatte in der amerikanischen Öffentlichkeit hohe Wellen geschlagen, zumal die polnischen Frauen auch den Senat besuchten und im Weißen Haus empfangen wurden. Dabei stieß ihr Ausschluß aus den westdeutschen Leistungen auf so viel Unverständnis und Kritik, daß die Bundesregierung über mehrere Kanäle den Rat erhielt, diese Frage zu regeln und aus dem Blickfeld der amerikanischen Öffentlichkeit zu rücken. Der Bundestag reagierte darauf im Mai 1960 und verabschiedete eine von der SPD eingebrachte Entschließung zugunsten der polnischen Opfer von Menschenversuchen; das Bundeskabinett entschied sich im Juni 1960 für eine nicht auf Polen beschränkte, sondern auf Osteuropa

<sup>112</sup> § 4, Abs. 1 c BEG bzw. § 238 a BEG-Schlußgesetz.

<sup>113</sup> Als eine jugoslawische Delegation im September 1963 im Bonner Auswärtigen Amt in der Wiedergutmachungsfrage sondierte, hielt ihr Staatssekretär Lehr entgegen: „Man könne nicht gut den einen Teil Deutschlands anerkennen und von dem anderen die Erfüllung gesamtdeutscher Verpflichtungen fordern“, in: AAPD 1963, Bd. II, bearb. von Mechthild Lindemann und Ilse Dorothee Pautsch, München 1994, S. 1175. In derselben Sache hatte Staatssekretär Carstens im Juni 1963 am Rande eines Berichts notiert: „Das soll doch die SBZ übernehmen!“ In: Ebenda, S. 678.

<sup>114</sup> Diese Schätzung bei Brodessa u. a., Wiedergutmachung und Kriegsfolgenliquidation, S. 108, ist m. E. realistisch.



erweiterte Regelung<sup>115</sup>. Für die Zahlungen nahm Bonn zunächst die Hilfe des Internationalen Komitees des Roten Kreuzes in Anspruch. Um das Verfahren zu vereinfachen, schloß die Bundesrepublik später einschlägige Globalabkommen über insgesamt 123 Millionen DM mit Jugoslawien (1961 und 1963), der ČSSR (1969), Ungarn (1971) und Polen (1972).

Da Bonn und Moskau seit 1955 diplomatische Beziehungen unterhielten, griff die Ausschlußklausel bei der Sowjetunion nicht. Aber der Kreml war seinerseits nicht an Entschädigungsverhandlungen mit der Bundesrepublik interessiert. Um die vom Volksaufstand im Juni 1953 erschütterte DDR zu stabilisieren, hatte die Sowjetunion im Herbst 1953 auf weitere Reparationen verzichtet, ohne zwischen Kriegsschäden im engeren Sinne und nationalsozialistischer Verfolgung zu unterscheiden<sup>116</sup>. Ja mehr noch: Die Millionen Sowjetbürger, die zur Zwangsarbeit nach Deutschland deportiert worden waren, sahen sich nach der Rückkehr pauschal als Nazi-Kollaborateure verdächtigt und behandelt, ebenso die überlebenden sowjetischen Kriegsgefangenen. Viele gerieten in Stalins Lager und Gefängnisse, auch die anderen lebten als Bürger zweiter Klasse – stets in der Angst, daß man ihnen die Zeit in Deutschland als Verrat anrechnete. Die Diskriminierung der Repatrianten blieb in der sowjetischen Gesellschaft bis zur Ära Gorbatschow erhalten. Kein Gedanke daran, für sie Entschädigung zu verlangen! Dann hätte man sie erst im eigenen Land rehabilitieren müssen. Erst das Ende des Ost-West-Konflikts hat für diese Opfer zweier Diktaturen eine Aussicht auf Entschädigung eröffnet<sup>117</sup>.

Auch Polen, das neben den westlichen Teilen der Sowjetunion vom nationalsozialistischen Expansions- und Vernichtungskrieg am schlimmsten getroffene Land, verzichtete 1953 auf weitere deutsche Reparationen, entwickelte aber im Laufe der sechziger Jahre die Rechtsauffassung, daß die individuellen Entschädigungsansprüche polnischer NS-Verfolgter, besonders der KZ-Häftlinge und Zwangsarbeiter, nicht unter den Reparationsbegriff fallen. Offenbar hat Polen für solche Ansprüche allein die Bundesrepublik und nicht auch die DDR haftbar gemacht<sup>118</sup>. Als im Zuge der

<sup>115</sup> Vgl. dazu die auf Ministerialakten gestützte Magisterarbeit von Stephanie Baumann, Entschädigung für Opfer von Humanexperimenten, München 1992. Der Kabinettsbeschuß setzte sich über ein Memorandum des Bundesfinanzministeriums vom 25. 5. 1960 hinweg, das davor warnte, „den bisher im Wiedergutmachungsrecht verankerten Ausschluß der in den Ostblockstaaten lebenden Geschädigten auch nur in einem Teilbereich aufzugeben“, in: Ebenda, S. 95.

<sup>116</sup> Ob der Verzicht sich nur auf die DDR oder auf ganz Deutschland bezog, ist umstritten. Allerdings verwies das Potsdamer Abkommen die Reparationsansprüche der Sowjetunion ohnehin nahezu ganz auf die eigene Zone.

<sup>117</sup> Vgl. Pavel Poljan, Die Endphase der Repatriierung sowjetischer Kriegsgefangener und die komplizierten Wege ihrer Rehabilitierung, in: Die Tragödie der Gefangenschaft in Deutschland und in der Sowjetunion 1941–1956, hrsg. von Klaus-Dieter Müller/Konstantin Nikitschin/Günther Wagenlehner, Köln/Weimar 1998, S. 365–394.

<sup>118</sup> Jedenfalls gibt es kein einschlägiges Abkommen zwischen Polen und der DDR. Ob es interne Sondierungen bzw. fehlgeschlagene Verhandlungen gab, wäre im Licht der Archivalien noch zu prüfen. Féaux de la Croix/Rumpf, Der Werdegang des Entschädigungsrechts, S. 340, zufolge richteten die RGW (Rat für gegenseitige Wirtschaftshilfe)-Staaten ihre Entschädigungsforderungen

neuen deutschen Ostpolitik über den Warschauer Vertrag verhandelt wurde, blieb diese Frage zunächst noch ausgespart: Aus polnischer Sicht hatten andere Agenda, vor allem die Grenzfrage, entschieden Vorrang, und die Regierung Brandt/Scheel wollte die innenpolitisch ohnehin heftig umstrittenen Ostverträge nicht noch zusätzlich belastet sehen. Nach dem Abschluß der Verhandlungen im Dezember 1970 brachte die polnische Seite das Thema „Entschädigungen“ aber sondierend zur Sprache, nach der Ratifikation des Vertrages 1972 auch offiziell<sup>119</sup>. Die sozialliberale Koalition beharrte indes auf der deutschen Rechtsposition, und Bundeskanzler Willy Brandt zog im internen Gespräch mit dem polnischen KP-Chef Wladislaw Gomulka einen zusätzlichen Abwehrring: Polen habe immerhin ein Drittel des früheren deutschen Staatsgebietes erhalten und die deutschen Vertriebenen hätten Eigentum von kaum mehr zu schätzendem Wert hinterlassen<sup>120</sup>. Diese aufrechnende Sichtweise, die heute noch in der *nicht* öffentlichen Meinung verbreitet ist, hat damals die öffentliche Meinung weitgehend bestimmt. Die Argumentation traf im Befund zu, war aber im Bezug verfehlt, sofern es um die individuelle Entschädigung von NS-Verfolgten ging, die ja von der Westverschiebung Polens keinerlei Nutzen hatten.

Anders als mit den westeuropäischen Ländern hat die Bundesrepublik mit Polen kein Globalabkommen auf freiwilliger Basis geschlossen, sieht man vom Spezialfall der Beihilfe für die Opfer pseudomedizinischer Experimente ab<sup>121</sup>. Hier stellte sich freilich bald heraus, daß die polnischen Behörden die Gelder größtenteils nicht an die Opfer weiterleiteten, was alles andere als ein günstiges Licht auf die Wertigkeit individueller Entschädigung im kommunistischen Polen wirft<sup>122</sup>. Wie gering diese war, offenbarte eine Offerte des Parteichefs Gomulka schon 1970: Ihm schwebte vor, „das Entschädigungsproblem als erledigt zu erklären“, wenn die Bundesrepublik ei-

---

ausschließlich an die Bundesrepublik, womit sie einem Staat die Alleinhaftung zurechneten, dem sie die Alleinvertretung verweigerten. Wie eine Aktennotiz von Staatssekretär Carstens 1963 (wie Anm. 113) zeigt, gab es freilich auch den umgekehrten Widerspruch, wonach die als Staat nicht anerkannte SBZ völkerrechtlich mit haften sollte.

<sup>119</sup> Vgl. Krzysztof Miszczak, Deklarationen und Realitäten. Die Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der (Volks-)Republik Polen von der Unterzeichnung des Warschauer Vertrages bis zum Abkommen über gute Nachbarschaft und freundschaftliche Zusammenarbeit 1970 bis 1991, München 1993.

<sup>120</sup> Vgl. Willy Brandt, Begegnungen und Einsichten. Die Jahre 1960–1975, Hamburg 1976, S. 538; Arnulf Baring in Zusammenarbeit mit Manfred Görtemaker, Machtwechsel. Die Ära Brandt-Scheel, Stuttgart 1982, S. 486 f. Nach Abschluß des Manuskripts erschien AAPD 1970, Bde. I-III, München 2001, mit einschlägigen Dokumenten.

<sup>121</sup> Das einschlägige Abkommen vom 16. 11. 1972 stellte 100 Mio. DM (plus 3 Mio. DM Verwaltungskosten) bereit. Zu den Protagonisten des Abkommens zählte Carlo Schmid, zu den Bremsern Bundesfinanzminister Alex Möller, der am 3. 12. 1969 an Schmid schrieb: „Wenn ich mir einmal vorstelle, daß wir eines Tages in Verhandlungen mit Ostblockstaaten über eine pauschalisierte allgemeine Wiedergutmachungsregelung kämen, dann könnte ich mir nur mit Schrecken ausmalen, welche Rolle dann ein Abkommen spielen müßte, das für den begrenzten Kreis der polnischen Opfer pseudomedizinischer Versuche mit 120 Mio. DM zuzüglich der (sc. seit 1960 bereits gezahlten) rund 20 Mio. DM, also mit 140 Mio. DM abgegolten hätte“. Weber, Carlo Schmid, S. 737.

<sup>122</sup> Vgl. Miszczak, Deklarationen und Realitäten, S. 90 f.

nen großen Kredit zu vorteilhaften Konditionen gewähre<sup>123</sup>. Auf dem Zenit der Entspannungspolitik – im Umkreis der Helsinki-Konferenz 1975 – erhielt Polen einen solchen Kredit, wie zuvor schon Jugoslawien. Darin kann man eine Art indirekter Entschädigung sehen, gewissermaßen die osteuropäische Variante der westeuropäischen Globalabkommen – allerdings mit dem Unterschied, daß es ganz dem Belieben der osteuropäischen Regierungen überlassen blieb, ob die Geschädigten davon einen individuellen Nutzen hatten<sup>124</sup>. Zugleich wurden Rentenansprüche polnischer Zwangsarbeiter, die in die deutschen Rentenkassen Beiträge gezahlt hatten, pauschal abgegolten<sup>125</sup>.

In diesem Zusammenhang ist noch ein besonders trauriges Kapitel der polnischen Nachkriegsgeschichte zu vermerken. 1980 vereinbarte die Bundesregierung mit der Claims Conference einen kleinen Härtefonds für jüdische Verfolgte, die seit der Mitte der sechziger Jahre aus Osteuropa nach Westen ausgewandert waren. Das betraf auch die jüdische Gemeinschaft Polens; sie war 1968 unter dem Druck einer Vertreibungskampagne nahezu vollständig ausgewandert. Der Exodus bedeutete praktisch das Ende der jüdischen Geschichte in Polen<sup>126</sup>.

In den frühen achtziger Jahren galt es in Expertenkreisen als ausgemacht, daß die Wiedergutmachung zum Abschluß gekommen sei. So sah es auch Walter Schwarz, einer der besten Sachkenner und ein Mann mit einer bemerkenswerten Biographie. Als Sohn jüdisch-polnischer Einwanderer 1906 in Berlin geboren, hatte er Jura studiert und war kurz vor dem Novemberpogrom 1938 nach Palästina emigriert. Dort, im britischen Mandatsland, wiederholte er sein Anwaltsexamen. Es folgten vier Weltkriegsjahre bei der Royal Air Force in Afrika. 1950 von der Jewish Agency nach München berufen, schrieb er eine Dissertation über die Abgrenzung von Rückerstattung und Entschädigung, mit der er in Heidelberg promoviert wurde<sup>127</sup>. Ab 1952 baute er in Westberlin eine Anwaltspraxis auf und widmete sich intensiv dem Gebiet der Wiedergutmachung, dessen Verzweigungen bald nur noch wenige überblickten. Zu seinen Mandanten gehörten prominente Namen wie Max Reinhardt, Samuel Fischer und Ernst Bloch<sup>128</sup>.

Mehr und mehr galt er als führender Kopf, nicht nur als Anwalt, auch als Verfasser von Memoranden und rastlos tätiger Impulsgeber bei der Fortbildung des Rechts.

<sup>123</sup> Brandt, *Begegnungen und Einsichten*, S. 538.

<sup>124</sup> Das Muster dieser Form indirekter Entschädigung bildeten zwei Abkommen mit Jugoslawien 1972 und 1974 über insgesamt 1 Mrd. DM. Vgl. Féaux de la Croix/Rumpf, *Der Werdegang des Entschädigungsrechts*, S. 342. Schon 1963 schlug die jugoslawische Seite Kreditgewährung als „Abgeltung der Wiedergutmachung“ vor. AAPD 1963, Bd. II, S. 758.

<sup>125</sup> Zum deutsch-polnischen Vertragspaket von 1975 (Finanzkredit von 1 Mrd. DM, Rentenabkommen, Ausreise-Protokoll) vgl. Pawlita, „Wiedergutmachung“ als Rechtsfrage?, S. 435 f.; Misczack, *Deklarationen und Realitäten*, S. 153–169.

<sup>126</sup> Vgl. Beate Kosmala (Hrsg.), *Die Vertreibung der Juden aus Polen 1968. Antisemitismus und politisches Kalkül*, Berlin 2000.

<sup>127</sup> Druckfassung der Dissertation: Walter Schwarz, *Rückerstattung und Entschädigung. Eine Abgrenzung der Wiedergutmachungsformen*, München 1952.

<sup>128</sup> Vgl. Walter Schwarz, *Späte Frucht. Bericht aus unsteten Jahren*, Hamburg 1981.

Die Universitätsjuristen kümmerten sich nicht um dieses Gebiet, und so übernahm es, eine Fachzeitschrift zu entwickeln und auf hohem Niveau zu halten<sup>129</sup>. Die Zeitschrift war gewissermaßen das Zentralorgan der Wiedergutmachung, ein bedeutendes Forum der Debatte, der Kritik und Dokumentation. Auch die Korrektur höchst-richterlicher Vorurteile – wie im Falle der Ernennung der Sinti und Roma zu Nichtverfolgten – ging nicht selten von hier aus<sup>130</sup>. Walter Schwarz war außerdem Initiator und Mitherausgeber des großen, halbamtlichen Reihenwerks über die Wiedergutmachung, dessen erster Band, von ihm selbst verfaßt, 1974 erschien<sup>131</sup>.

Mit dem Jahrgang 1981 stellte die Zeitschrift ihr Erscheinen ein – wegen Mangels an Material. Schwarz schickte seine Handexemplare an die Universität Tel Aviv, die ihn darum gebeten hatte, und schrieb in einem Zeitungsartikel: „Die Werkleute verlassen den vollendeten Bau“<sup>132</sup>. In der Tat war das Gebäude der Wiedergutmachung inzwischen recht stabil geworden, in vieler Hinsicht auch ansehnlich. Nach dem Schlußgesetz hatte es zwar keine Novelle mehr gegeben<sup>133</sup>, aber noch deutliche Verbesserungen, vor allem mit Hilfe der Sozialversicherung<sup>134</sup> und verbesserter Grundsatzurteile. Außerdem waren Sonderfonds hinzugetreten, so zuletzt 1981 ein Fonds „zur Abgeltung von Härten in Einzelfällen“, der vorwiegend ehemaligen republikanischen Spanienkämpfern und Sinti und Roma zugute kam. Wenn er eine Bilanz seines Lebens zöge, schrieb Walter Schwarz, inzwischen 78 Jahre alt, im Jahre 1984, dann würde er meinen, „daß ein Deutscher das Recht hätte, auf das Werk der Wiedergutmachung stolz zu sein“<sup>135</sup>.

Aber während die Werkleute den vollendeten Bau verließen, traf ein neuer Trupp auf der Baustelle ein – und empfand das bisher Geleistete als skandalös mißraten<sup>136</sup>.

<sup>129</sup> Die Zeitschrift „Rechtsprechung zum Wiedergutmachungsrecht“ (RzW) erschien ab November 1949 im Verlag C. H. Beck, zunächst nur als Urteilssammlung in Form einer Beilage der Neuen Juristischen Wochenschrift, seit 1957 – als Schwarz die Schriftleitung übernahm – mit Aufsatzteil, seit Juli 1961 als selbständige Zeitschrift. In drei Jahrzehnten haben sich nicht mehr als drei deutsche Professoren in der RzW zu Wort gemeldet. Eine Auswahl der kritischen Kommentare von Walter Schwarz ist auch gesondert gedruckt: In den Wind gesprochen? Glossen zur Wiedergutmachung des nationalsozialistischen Unrechts, München 1969.

<sup>130</sup> So leitete Franz Calvelli-Adorno, Die rassische Verfolgung der Zigeuner vor dem 1. März 1943, in: RzW 12 (1961), S. 529–537, die Wende in der verfehlten BGH-Rechtsprechung ein.

<sup>131</sup> Vgl. Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts (wie Anm. 13).

<sup>132</sup> Walter Schwarz, Zum letzten Kapitel der Wiedergutmachung, in: Aufbau vom 14. 1. 1983.

<sup>133</sup> Helmut Schmidt bekräftigte in seiner Regierungserklärung vom 17. 5. 1974, daß die Bundesregierung die Wiedergutmachung als „abgeschlossen“ betrachte. Vgl. Klaus von Beyme (Hrsg.), Die großen Regierungserklärungen der deutschen Bundeskanzler von Adenauer bis Schmidt, München 1979, S. 333.

<sup>134</sup> Die bisher kaum erforschte Wiedergutmachung in der Sozialversicherung, vor allem der Rentenversicherung, gilt als untadelig. Die einschlägige Gesetzgebung begann in der Bizone, wurde mehrfach verbessert, besonders deutlich 1971. Da die Sozialversicherung solche Kosten nicht gesondert ausweist, sind sie in den üblichen Kostenbilanzen der Wiedergutmachung nicht enthalten.

<sup>135</sup> Leserbrief von Walter Schwarz, abgedruckt in: „Die Zeit“ vom 26. 10. 1984, S. 40.

<sup>136</sup> Signalcharakter hatten eine Tagung der Evangelischen Akademie Bad Boll im November 1983 (vgl. Anm. 32) und ein „Zeit-Dossier“: Dörte v. Westernhagen, Wiedergutmachung?, in: Die Zeit vom 5. 10. 1984, S. 33–36.

Ein Proteststurm schlug Schwarz entgegen, als er das Wort des Stolzes im April 1986 im Berliner Abgeordnetenhaus wiederholte, geladen als Sachverständiger bei den Beratungen über eine Initiative der Alternativen Liste<sup>137</sup>. Der Nestor seinerseits bewunderte allenfalls ironisch den „Schneid“ junger Deutscher, die „weder Verfolgung noch Wiedergutmachung miterlebt“ hätten, mit dem „juristischen Abc“ nicht vertraut seien, aber nun um so selbstgerechter zu Gericht sitzen wollten. Die anschwellende Kritik wirkte auf ihn eher emotional gesteuert als rational kontrolliert, auch zu sehr auf „Randprobleme und Randgruppen“ statt auf „das Wesentliche“ fixiert<sup>138</sup>. Man sieht: Der generationelle Wandel, verbunden mit dem Wertewandel seit der Mitte der sechziger Jahre, erfaßte nun auch die Wiedergutmachung<sup>139</sup>. Schwarz hatte sich durchaus eine kritische Sicht auf die Wiedergutmachung bewahrt. Aber als Erfahrungspessimist legte er die Meßlatte weniger hoch; als Jurist achtete er stärker auf die Trennung und die Eigenart der Sphären „Recht“ und „Moral“; als Angehöriger einer älteren Generation hatte er zum Teil andere Bewertungsmaßstäbe, besonders im Blick auf Randgruppen; und im Bann eines Völkermords ohnegleichen – auch selbst ein jüdischer Verfolgter – hielt er an der Gewichtung fest: „Alle diese sehr lautstarken Gruppen machen zusammen nur wenige Prozent aller Verfolgten aus. Die überwältigende Mehrheit der Verfolgten sind Juden“<sup>140</sup>.

Die Kritiker kamen vorwiegend aus dem Umfeld der Grünen und erhoben vor allem in zweierlei Hinsicht schwere Vorwürfe. Zum einen erschien ihnen die Entschädigungspraxis als eine chronische scandaleuse. Redeweisen wie „Kleinkrieg gegen die Opfer“, „Kehrseite der Wiedergutmachung“ oder gar „zweite Verfolgung“ bürgerten sich ein. In der Tat gibt es, wie bereits dargelegt, bestürzende Beispiele, besonders in der medizinischen Gutachterpraxis der fünfziger Jahre. Doch fehlt ein tragfähiges Netz von Implementationsstudien, so daß der Grad der Generalisierbarkeit von Befunden zur Personalauswahl, Auslegung, Umsetzung und Wirkung der Gesetze noch unklar ist<sup>141</sup>.

<sup>137</sup> Vgl. Pross, Wiedergutmachung, S. 22.

<sup>138</sup> Wie Anm. 135.

<sup>139</sup> Der Generationsansatz im Sinne Karl Mannheims ist hier aufschlußreich, einschließlich der Regel, daß nachwachsende Generationseinheiten bestimmte Leitgestalten aus älteren Generationseinheiten als Deutungshelfer und moralische Beglaubiger wählen. Im vorliegenden Zusammenhang geriet Otto Küster in die Rolle einer solchen Leit- und Lichtgestalt, vor allem bei Pross, Wiedergutmachung. Dabei entging diesem Autor allerdings, daß gerade auch Küster sich gegen die Einbeziehung „Asozialer“, eugenisch Zwangssterilisierter wie auch von Zigeunern in den Kreis der Entschädigungsberechtigten eingesetzt hatte. Zur Generationsfrage vgl. Karl Mannheim, Das Problem der Generationen, in: Ders. Wissenssoziologie. Auswahl aus dem Werk, eingel. u. hrsg. v. Kurt H. Wolff, Berlin/Neuwied 1964, S. 509–565 (Erstveröffentlichung 1928).

<sup>140</sup> Wie Anm. 135. Sehr verletzte ihn die in Bad Boll protokollierte (S. 87) Bemerkung von Otto Küster: „Die Sprecher des Judentums sind fast alle dieser (sc. Berufsschadens-)Rente teilhaftig, und soweit ihr Herz nicht entschieden für die schlecht weggekommenen Schicksalsgenossen schlägt, kämen sie sich undankbar vor, wenn sie unsere Wiedergutmachung nicht loben würden“.

<sup>141</sup> Kurt May, damals hochbetagter Leiter des Central Office der URO, die im ganzen etwa 300000 Mandanten in Rückerstattungs- und Entschädigungsfragen vertreten hat, schrieb mir 1988 über



Zum anderen entdeckten die Kritiker die bald so bezeichneten „vergessenen Opfer“, die nicht in den Verfolgungsbegriff des Entschädigungsrechts aufgenommen worden waren: nach dem Erbgesundheitsgesetz von 1933 Zwangssterilisierte, Homosexuelle, ferner diejenigen, die als „Asoziale“ oder „Berufsverbrecher“ in die Konzentrationslager eingeliefert worden waren, sowie Deserteure oder wegen „Wehrkraftzersetzung“ Verurteilte<sup>142</sup>. Diese Gruppen waren nicht eigentlich „vergessen“, sondern mit Bedacht nicht in ein Entschädigungsprogramm aufgenommen worden, das seit Anbeginn den politisch, rassisch oder religiös Verfolgten vorbehalten war. Es waren nicht zuletzt Repräsentanten der politischen Verfolgten gewesen, die in den frühen Jahren darauf bestanden hatten, daß über diese Dreiertypologie hinaus keine weiteren Gruppen in das Entschädigungsgesetz hereinkamen<sup>143</sup>. Anderes Unrecht wollten sie anderweitig geregelt sehen, und sie fanden damit ein offenes Ohr bei allen, die aus fiskalischen Gründen die Kosten der Entschädigung einzudämmen suchten. Daß die „Politischen“ besonders gegenüber den früheren Häftlingsgruppen der „Asozialen“ und „Kriminellen“ eher auf Ausschluß als auf Einschluß bedacht waren, hing zum Teil mit schlechten Erfahrungen in der Häftlingsgesellschaft der NS-Lager zusammen. Außerdem glaubten die „Politischen“, selbst noch um Anerkennung ringen zu müssen in einer Zeit, da viele Deutsche erst noch lernen mußten, daß der Widerstand gegen den Nationalsozialismus kein Verrat gewesen war, sondern – wie die Präambel des Bundesentschädigungsgesetzes eigens hervorhob – „ein Verdienst“.

das soeben erschienene Buch von Pross (mit dem Untertitel „Der Kleinkrieg gegen die Opfer“) ein heftig ablehnendes Urteil und fügte hinzu, er werde es nicht zulassen, daß sich die Mitarbeiter der URO auf die dort dargestellten Einzelbeispiele berufen. Abwägender als der Titel des Buches heißt es bei Helga und Hermann Fischer-Hübner (Hrsg.), Die Kehrseite der „Wiedergutmachung“. Das Leiden von NS-Verfolgten in den Entschädigungsverfahren. Mit einem Vorwort von Hans Koschnick, Gerlingen 1990, S. 24f.: Es sei „von den Berechtigten immer wieder mit Anerkennung von der Entschädigungspraxis gesprochen“ worden, vor allem von solchen, die Leistungen in Form von Renten erhielten. „Es waren auch gerade Verfolgte, die bei aller Kritik die ‚Wiedergutmachung‘ als Ganzes gewertet sehen wollten und in diesem Sinne auch als eine bleibende deutsche Leistung anerkennend gewertet haben. Auf der anderen Seite war nicht zu übersehen, daß in nur allzuvielen Einzelfällen ungerechte und verständnislose Entscheidungen getroffen worden sind.“

<sup>142</sup> So konstituierte sich z. B. 1983 eine „Projektgruppe für die vergessenen Opfer des NS-Regimes in Hamburg e. V.“; sie publizierte den Band: Verachtet – verfolgt – vernichtet. Zu den „vergessenen“ Opfern des NS-Regimes, Hamburg 1986. Zur Rezeption dieses Themas in der Presse vgl. z. B. Frankfurter Rundschau vom 13. 2. 1986, S. 4, „Die vergessenen Nazi-Opfer“; zur Rezeption in kirchlichen Kreisen vgl. Vergessene Opfer. Kirchliche Stimmen zu den unerledigten Fragen der Wiedergutmachung an nationalsozialistischen Opfern, hrsg. vom Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD), Hannover 1987. In der Reihe eines Katholischen Arbeitskreises erschien Laszlo Schirilla, Wiedergutmachung für Nationalgeschädigte. Ein Bericht über die Benachteiligung von Opfern der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft, München 1982.

<sup>143</sup> Vgl. Hans-Dieter Kreikamp, Zur Entstehung des Entschädigungsgesetzes der amerikanischen Besatzungszone, in: Herbst/Goschler, Wiedergutmachung in der Bundesrepublik Deutschland, S. 61–75; Goschler, Wiedergutmachung, S. 134f.; Hudemann, Anfänge der Wiedergutmachung; Regina Hennig, Entschädigung und Interessenvertretung der NS-Verfolgten in Niedersachsen 1945–49, Bielefeld 1991, S. 36f.

Wieder erweist sich die Geschichte der Wiedergutmachung als eine Geschichte des Unterscheidens – hier im Sinne der Notwendigkeit, typisches NS-Unrecht abzugrenzen. Bei den genannten Gruppen hat der Gesetzgeber die Alternative Ja oder Nein verworfen und eine Art Kompromiß konstruiert: Demzufolge waren diese Gruppen keine „Opfer typischen NS-Unrechts“ im Sinne des Bundesentschädigungsgesetzes, weil auch unter rechtsstaatlichen Bedingungen Strafen bzw. Eingriffe möglich gewesen wären – wie im Falle der eugenischen Zwangssterilisierung, die auch anderswo, so in Schweden und in einigen Staaten der USA praktiziert worden war<sup>144</sup>. Andererseits sah und anerkannte der Gesetzgeber, daß die brutalisierende Steigerung, der Terror, zweifellos Unrecht gewesen war. Daher ordnete er solche Gruppen der Sammelkategorie „sonstiges Staatsunrecht“ zu, für welche das Allgemeine Kriegsfolgesgesetz von 1957 ein Auffangnetz bildete. Im Rahmen dieses Gesetzes konnte Härteausgleich beantragt werden, aber die Hürden waren hoch, die Antragsfristen eng, und so hat das Kriegsfolgesgesetz für diese Gruppen kaum Bedeutung erlangt.

Die Trennung von „NS-Unrecht“ und „sonstigem Staatsunrecht“ fand bis in die frühen achtziger Jahre hinein viel Konsens, dann aber wurde die Kritik heftig und erstmals auch resonanzfähig. In der Tat handelte es sich insofern um eine künstliche Trennung, als sie auseinanderriß, was im Verständnis des NS-Regimes zusammengehörte, nämlich die Sanierung des Volkskörpers mit Hilfe der Biologisierung des politischen und sozialen Denkens und mit den Mitteln des Krieges<sup>145</sup>. Wie schon bei den Sinti und Roma, so zeigt sich auch bei den „Vergessenen“: Die Geschichte der Wiedergutmachung spiegelt den „Prozeß der sich verändernden Wahrnehmung der Geschichte des Nationalsozialismus und seiner Verbrechen“<sup>146</sup>, nicht minder auch die sehr unterschiedliche Fähigkeit verschiedener Gruppen, eigene Interessen wirkungsvoll zu artikulieren und durchzusetzen.

So verbanden sich die erregten geschichtspolitischen Kontroversen der achtziger Jahre, die im „Historikerstreit“ gipfelten<sup>147</sup>, zum Teil mit Debatten über einen erwei-

<sup>144</sup> Vgl. Stefan Kühl, *Die Internationale der Rassisten. Aufstieg und Niedergang der internationalen Bewegung für Eugenik und Rassenhygiene im 20. Jahrhundert*, Frankfurt a. M. 1997. Im Wiedergutmachungsausschuß des Bundestags hatte Franz Böhm (CDU) vorgeschlagen, die Sterilisierten generell in die Entschädigung einzubeziehen, weil es unter den Bedingungen des Dritten Reiches eine ordnungsgemäße Sterilisierung gar nicht habe geben können; dagegen wandte sich u. a. der Ausschußvorsitzende Greve (SPD); die Argumentation in solchen Fragen der Inklusion und Exklusion verlief quer zu den Parteigrenzen. Protokoll der 19. Sitzung des Ausschusses für Fragen der Wiedergutmachung vom 7. 2. 1956, S. 19/20, in: *Parlamentsarchiv des Deutschen Bundestages*, II 273.

<sup>145</sup> Zum Kontext der Verfolgungsgeschichte der genannten Gruppen vgl. Gisela Bock, *Zwangssterilisation im Nationalsozialismus. Studien zur Rassenpolitik und Frauenpolitik*, Opladen 1986; Wolfgang Ayaß, *„Asoziale“ im Nationalsozialismus*, Stuttgart 1995; Patrick Wagner, *Volksge-meinschaft ohne Verbrecher. Konzeptionen und Praxis der Kriminalpolizei in der Zeit der Weimarer Republik und des Nationalsozialismus*, Hamburg 1996; Burckhard Jelloneck, *Homosexuelle unterm Hakenkreuz*, Paderborn 1990.

<sup>146</sup> Herbert, *Nicht entschädigungsfähig?*, S. 294.

<sup>147</sup> Vgl. Ulrich von Hehl, *Nationalsozialistische Herrschaft*, München 1996, S. 110–115.

terten Verfolgungsbegriff. Die Rede von Bundespräsident Richard von Weizsäcker am 8. Mai 1985 ist auch in diesem Zusammenhang zu sehen, da er einige, wenngleich nicht alle Gruppen der „vergessenen Opfer“ in das Gedenken einbezog. Die Grünen legten seit ihrem Einzug in den Bundestag 1983 einen Schwerpunkt ihrer parlamentarischen Initiativen auf Debatten und Gesetzentwürfe zur Ausweitung des Entschädigungsrechts<sup>148</sup>. Das Parlament veranlaßte die Bundesregierung zu einer großen Bestandsaufnahme und widmete eine öffentliche Anhörung vor allem der Lage der bisher im Schatten stehenden Opfergruppen<sup>149</sup>. Das materielle Ergebnis war am Ende der achtziger Jahre ein neuer Härtefonds im Rahmen des Kriegsfolgengesetzes und somit nicht die Aufnahme der genannten Gruppen in den Verfolgungsbegriff des Entschädigungsgesetzes.

Blickt man auf das letzte Jahrzehnt der alten Bundesrepublik, in dem auch die Korrektur von Urteilen der NS-Strafjustiz neue Aufmerksamkeit gewann<sup>150</sup>, fällt schließlich die Entdeckung des Themas „Zwangsarbeit“ auf. Bis zum Beginn der achtziger Jahre war dies weder in der politisch-publizistischen Öffentlichkeit, noch in der Geschichtswissenschaft ein Thema von Gewicht. Das änderte sich binnen weniger Jahre sowohl in der Publizistik<sup>151</sup> als auch – und noch stärker – in Wissenschaft und Unterricht<sup>152</sup>. Hier wirkte sich die damalige Hochkonjunktur des alltagsgeschichtlichen Interesses aus. Nahm man den Alltag im Nationalsozialismus in den Blick, so sah man kaum eine Kommune, kaum ein Unternehmen, kaum einen Bauern, der nicht ausländische Arbeitskräfte einsetzte. Deren Zahl lag allein im Sommer

<sup>148</sup> Die Grünen im Bundestag/Fraktion der Alternativen Liste Berlin (Hrsg.), *Anerkennung aller Opfer nationalsozialistischer Verfolgung*, Bonn 1986. Das ruckartig steigende parlamentarische Interesse läßt sich an der Zahl der Einträge zum Stichwort „Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts“ im Sachregister zu den Verhandlungen des Deutschen Bundestages und des Bundesrates ablesen: Die Einträge füllen für die 8. Wahlperiode (1976–80) zwei Spalten, für die 9. Wahlperiode (1980–83) knapp anderthalb Spalten, für die 10. Wahlperiode (1983–87) hingegen achteinhalb Spalten.

<sup>149</sup> Bericht der Bundesregierung über Wiedergutmachung und Entschädigung für nationalsozialistisches Unrecht sowie über die Lage der Sinti und Roma und verwandter Gruppen. Deutscher Bundestag, Drucksache 10/6287 vom 31. 10. 1986; *Wiedergutmachung und Entschädigung für nationalsozialistisches Unrecht. Öffentliche Anhörung des Innenausschusses des Deutschen Bundestages* am 24. 6. 1987, hrsg. vom Deutschen Bundestag (Zur Sache; 87/3), Bonn 1987.

<sup>150</sup> Im Sinne der eingangs entwickelten Typologie: die juristische Rehabilitierung. Vgl. dazu im einzelnen Vogl, *Stückwerk und Verdrängung. Symptomatisch ist der Beschluß des Deutschen Bundestages vom 25. 1. 1985, daß den Entscheidungen des NS-Volksgerichtshofs keine Rechtswirkung zukomme*, in: *Verhandlungen des Deutschen Bundestages, Stenographische Berichte*, Bd. 131, S. 8761–8767.

<sup>151</sup> Viel Aufsehen erregte dank einer von der ARD 1984 ausgestrahlten Verfilmung Benjamin B. Ferencz, *Lohn des Grauens. Die Entschädigung jüdischer Zwangsarbeiter. Ein offenes Kapitel deutscher Nachkriegsgeschichte*, Frankfurt a. M. 1981.

<sup>152</sup> Eine Bilanz für die achtziger Jahre Hans-Ulrich Ludewig, *Zwangsarbeit im Zweiten Weltkrieg: Forschungsstand und Ergebnisse regionaler und lokaler Forschungen*, in: *Archiv für Sozialgeschichte* 31 (1991), S. 558–577; eine neuere Zusammenfassung des Forschungsstands bei Mark Spoerer, *Zwangsarbeit im Dritten Reich, Verantwortung und Entschädigung*, in: *Geschichte in Wissenschaft und Unterricht* 51 (2000), S. 508–527.

1944 bei 7,2 Millionen. Zwar handelte es sich um heterogene Personengruppen mit sehr verschiedenen Arbeits- und Lebensbedingungen – von einer gesindeähnlichen Stellung bis hin zur Vernichtung durch Arbeit; doch waren nur wenige mehr oder minder freiwillig gekommen, die Grundtatsache war Freiheitsentzug und Zwang. Der jeweils lokale Bezug des Themas eröffnete eine breite Auseinandersetzung, nicht zuletzt im Geschichtsunterricht. Im Schülerwettbewerb um den Preis des Bundespräsidenten, der 1982/83 dem Thema „Alltag im Nationalsozialismus“ galt, zählten unter den preisgekrönten Arbeiten nicht weniger als 110 zum Themenkreis Kriegsgefangene/Fremdarbeiter. Die Flut des historischen Interesses verband sich damals zwar nur selten mit der Frage der Entschädigung. Aber als diese Verknüpfung gegen Ende der neunziger Jahre ein großes politisches Thema wurde, waren viele besonders aufnahmebereit, die zehn oder fünfzehn Jahre zuvor den Geschichtsunterricht westdeutscher Gymnasien genossen hatten.

### III.

Das war – in einigen Umrissen – die westdeutsche Geschichte der Wiedergutmachung. Aber auch die ostdeutsche gehört zur Geschichte des vereinten Deutschlands. Fragt man nach den charakteristischen Unterschieden, so springen deren fünf ins Auge<sup>153</sup>.

Ein *erster* Unterschied, ja ein regelrechter Kontrast, ergibt sich aus der Spaltung der Sprache. In der DDR verstand man unter „Wiedergutmachung“ so gut wie ausschließlich die Reparationen für die Sowjetunion – vor allem in Form von Demontagen, Entnahmen aus der laufenden Produktion und Besatzungskosten. Das war bis zu dem 1953 ausgesprochenen Verzicht auf weitere Reparationen eine sehr schwere Last. Versucht man abzuschätzen, was in allen vier Zonen für alle vier Besatzungsmächte an Demontagen, Entnahmen aus der laufenden Produktion und Besatzungskosten erbracht worden ist, so hat die Sowjetzone rund zwei Drittel getragen, während auf die drei westlichen Besatzungszonen zusammen nur ein Drittel entfiel<sup>154</sup>.

<sup>153</sup> Zum folgenden vgl. Angelika Timm, *Jewish Claims against East Germany. Moral Obligations and Pragmatic Policy*, Budapest 1997; Dies., Hammer, Zirkel, Davidstern; Lothar Mertens, Davidstern unter Hammer und Zirkel. Die Jüdischen Gemeinden in der SBZ/DDR und ihre Behandlung durch Partei und Staat 1945–1990, Hildesheim u. a. 1997; Jeffrey Herf, *Zweierlei Erinnerung. Die NS-Vergangenheit im geteilten Deutschland*, Berlin 1998; Constantin Goscshler, *Nicht bezahlt? Die Wiedergutmachung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung in der SBZ/DDR*, in: Christoph Buchheim (Hrsg.), *Wirtschaftliche Folgelasten des Krieges in der SBZ/DDR*, Baden-Baden 1995, S. 169–191; Constantin Goscshler, *Wiedergutmachung als Vergangenheitsbewältigung*, in: *Bohemia* 34 (1993), S. 295–304.

<sup>154</sup> Zusammenfassend und ohne Illusion über den methodisch erreichbaren Genauigkeitsgrad des Mengen- und Wertgerüsts vgl. Christoph Buchheim, *Kriegsschäden, Demontagen und Reparationen. Deutschland nach dem Zweiten Weltkrieg*, in: *Materialien der Enquete-Kommission „Aufarbeitung von Geschichte und Folgen der SED-Diktatur in Deutschland“*, hrsg. vom Deutschen Bundestag, Band II/2, Baden-Baden 1995, S. 1030–1069.



Deshalb war und ist in der Bevölkerung östlich von Elbe und Werra die Meinung populär, die DDR habe die Wiedergutmachung praktisch allein bezahlt. Weitere Belastungen wie die Entnahme geistigen Eigentums, der Verlust des deutschen Auslandsvermögens und die Arbeitsleistung deutscher Kriegsgefangener lassen sich nicht eindeutig dem Westen oder Osten Deutschlands zurechnen. Aber die genannten Positionen erfassen allesamt das nicht, was der westdeutsche Wiedergutmachungsbegriff meint. Er umfaßt vor allem Rückerstattung, Entschädigung und Globalabkommen – somit Leistungen, denen sich die DDR so weitgehend entzogen hat, daß in der westlichen Literatur zu lesen ist, die DDR habe praktisch keine Wiedergutmachung geleistet. Hier zeigt der Vergleich also eine erste Differenz, wobei die gesplante Sprache unterschiedliche Interessen spiegelt. Das Interesse der Bundesrepublik lag immer darin, Wiedergutmachung und Reparationen zu trennen, während die DDR umgekehrt daran interessiert war, diese Begriffe zu verschmelzen, um die umfangreichen Leistungen an die Sowjetunion auf das in anderer Hinsicht sehr dürftige Konto der Wiedergutmachung buchen zu können.

Ein *zweiter* Unterschied liegt darin, daß die DDR die individuelle Entschädigung für NS-Verfolgte strikt auf Bürger der DDR beschränkt hat. Dagegen sind rund 80 Prozent der westdeutschen Entschädigungsgelder ins Ausland geflossen, weil die meisten Verfolgten ihr Überleben der Emigration verdankten. Die restriktive Praxis der DDR traf vor allem die verfolgten Juden, denn von ihnen ist nur ein kleiner Bruchteil in die sowjetische Zone zurückgekehrt, und sie wanderten überwiegend wieder aus, als zu Anfang der fünfziger Jahre eine antisemitische Welle durch Osteuropa ging und auch die DDR erfaßte. So blieben noch etwa ein- bis zweitausend, und im Verlauf der Jahrzehnte schrumpfte die jüdische Restgemeinde auf einige hundert Mitglieder. Die strikte Begrenzung der Entschädigung auf die Inlandsgesellschaft bedeutete de facto den Ausschluß des bei weitem größten Teils der jüdischen Verfolgten.

So führt *drittens* auch die Frage nach der Zusammensetzung des Kreises der hüben und drüben „anerkannten Verfolgten“ zu einem starken Kontrastbild. Das westliche Deutschland hat der Verfolgung der Juden die größte Aufmerksamkeit gewidmet, das östliche hingegen den verfolgten Kommunisten. Wie die Bundesrepublik es mit diesen hielt, blieb bisher ausgespart, und hier ist der Ort, um dies nachzutragen. Seit 1953 hat das Bundesentschädigungsgesetz eine politische Klausel, demzufolge die Berechtigung verliert, wer die „freiheitlich demokratische Grundordnung bekämpft“. Das zielte in erster Linie gegen die KPD und die Westberliner SED<sup>155</sup>. In der Hochkonfrontation der fünfziger Jahre haben die westdeutschen Behörden und Gerichte diese Klausel restriktiv ausgelegt, so daß anscheinend nicht viele aus dem kommuni-

<sup>155</sup> Auf diese Stoßrichtung weist die Geburt der politischen Klausel aus dem Geist des Kampfs in und um Berlin hin: Sie findet sich erstmals im West-Berliner Entschädigungsgesetz vom 8. 1. 1951; dessen § 2, Abs. 1 schloß Personen aus, „die als Anhänger eines totalitären Systems die demokratische Staatsform bekämpfen“. Darauf bezogen sich die Ausschlußberatungen des Bundestages über das Bundesergänzungsgesetz (vgl. u. a. das Sitzungsprotokoll des 23. Ausschusses am 7. 5. 1953, in: Parlamentsarchiv des Deutschen Bundestages, I 537, A2.).



stischen Widerstand Entschädigung erhielten<sup>156</sup>. Das Bundesverfassungsgericht hat die Ausschlußklausel 1961 für zulässig erklärt, aber die restriktive Praxis gestoppt und festgelegt, daß nur das Verhalten nach dem KPD-Verbot von 1956 für die Entscheidung erheblich sei, nicht das Verhalten in der Zeit davor. Das BEG-Schlußgesetz von 1965 hat zudem Zugänge zu Härtefonds eröffnet. Wie sich die Lockerung auf die Entschädigungspraxis ausgewirkt hat, läßt sich bisher noch nicht generalisierend sagen, doch ist ganz offensichtlich: Die Kommunisten befanden sich im Westen in einer prekären Randposition, während sie im Osten den Platz ganz oben erhielten.

Hier machten die aus der Arbeiterbewegung stammenden, jetzt der SED zugehörigen NS-Verfolgten den größten Teil der „anerkannten Verfolgten“ aus. Das ergab sich aus dem Ausschluß der emigrierten Juden, aber auch aus einer 1950 einsetzenden Welle der Aberkennung des Verfolgtenstatus. Dabei wirkten politische und ideologische Auslesekriterien mit, die auch zu neuer Verfolgung führten – besonders sichtbar im Fall der Zeugen Jehovas, die zuvor als religiös Verfolgte anerkannt waren und nun erneut verboten wurden<sup>157</sup>. Seit der Mitte der sechziger Jahre galt auch eine förmliche Rangordnung, da seither zwischen den heroisierten „Kämpfern gegen den Faschismus“ und den bloß passiven „Opfern des Faschismus“ unterschieden wurde. Die „Kämpfer“, weitgehend identisch mit früher verfolgten Kommunisten, erhielten höhere Ehrenpensionen als die „Opfer“.

Der so definierte und personifizierte Verfolgungsbegriff war aufs engste mit der Legitimation des Herrschaftsmonopols der SED verwoben. Die SED präsentierte ihre Diktatur als Erfüllung des Vermächnisses des deutschen Widerstands, und der Geschichtskult um die „Kämpfer gegen den Faschismus“ sollte beglaubigen, daß der Widerstand im wesentlichen ein kommunistischer gewesen sei. Die Verwandlung einer Gruppe von Verfolgten zur Ikone der Staatspropaganda kostete – in lebensgeschichtlicher Perspektive betrachtet – einen hohen Preis. Denn das politisch stilisierte Ritual war von den persönlichen Erinnerungen oft weit entfernt; es okkupierte die eigene, lebendige Erfahrung und filterte alles Körnige und Widersprüchliche heraus<sup>158</sup>. Als sich zeigte, daß die „Vereinigung der Verfolgten des Nazi-Regimes“ (VVN) eine gewisse Eigenständigkeit wahrte und sich insbesondere gegen die Inte-

<sup>156</sup> Vgl. Gotthard Jasper, Die disqualifizierten Opfer. Der Kalte Krieg und die Entschädigung für Kommunisten, in: Herbst/Goschler, Wiedergutmachung in der Bundesrepublik Deutschland, S. 361–384. Vgl. dagegen Frank M. Bischoff/Hans-Jürgen Höötman, Wiedergutmachung, in: Der Archivar 51 (1998), Sp. 425–440, wo die Bescheide der Arnberger Entschädigungsbehörde von 1954–1958 ausgewertet sind: Die Anträge von 2416 Personen, die als Verfolgungsgrund KPD-Anhängerschaft angaben, wurden zu 86 % bewilligt.

<sup>157</sup> Vgl. Ralf Kessler/Hartmut Rüdiger Peter, Wiedergutmachung im Osten Deutschlands 1945–1953. Grundsätzliche Diskussionen und die Praxis in Sachsen-Anhalt, Frankfurt a. M. u. a. 1996, S. 203–209; Gerald Hacke, Zeugen Jehovas in der DDR. Verfolgung und Verhalten einer religiösen Minderheit, Dresden 2000.

<sup>158</sup> Vgl. Jürgen Danyel, Die Opfer- und Verfolgtenperspektive als Gründungskonsens? Zum Umgang mit der Widerstandstradition und der Schuldfrage in der DDR, in: Ders. (Hrsg.), Die geteilte Vergangenheit. Zum Umgang mit Nationalsozialismus und Widerstand in beiden deutschen Staaten, Berlin 1995, S. 31–46.

gration der „patriotischen Nazis“ in das Konzept der „Nationalen Front“ sträubte, da wurde sie 1953 aufgelöst und durch ein gefügiges Komitee ersetzt<sup>159</sup>.

Der vierte Vergleichspunkt – wieder ein starker Kontrast – betrifft die Rückerstattung des Vermögens, das den Verfolgten, insbesondere den jüdischen, entzogen worden war. Im Westen Deutschlands ist in dieser Hinsicht unter westalliiertem Einfluß und im Einklang mit dem Recht der bürgerlichen Eigentumsordnung viel geschehen. Im Osten ist ein Teil des jüdischen Gemeindeeigentums zurückgegeben worden – einige Synagogen, Gemeindegebäude, Friedhöfe. Dagegen hat die DDR sich strikt und stets geweigert, das private jüdische Eigentum zurückzugeben oder dafür Schadensersatz zu zahlen. Der Grund lag anfangs in der Priorität der sowjetischen Reparationsansprüche, dann wurde die Versuchung übermächtig, mit dem arisierten jüdischen Vermögen das sozialistische Volkseigentum zu arrondieren. Das SED-Politbüro war sich darin einig, die Arisierung als Einstieg in die Sozialisierung zu nutzen, soweit es das „große Kapital“ betraf. Aber das für den „Aufbau des Sozialismus“ notwendige Ausmaß der Verweigerung von Rückgabe oder Schadensersatz war durchaus umstritten. Paul Merker, der sich bereits im mexikanischen Exil für Wiedergutmachung an den Juden eingesetzt hatte, plädierte für ein flexibles Konzept, das die Rückgabe von Immobilien und mittelständischen Betrieben einschloß. Wie fast alle Westemigranten geriet aber auch er in den frühen fünfziger Jahren in die Mühlen der Agentenhysterie, und dabei wurde ihm nicht zuletzt sein Einsatz für die Juden zum Verhängnis. Er sei, so hieß es 1952, als er verhaftet wurde, „ein Subjekt der USA-Finanz-Oligarchie, der die Entschädigung der jüdischen Vermögen nur forderte, um dem USA-Finanzkapital das Eindringen in Deutschland zu ermöglichen“<sup>160</sup>.

Gemessen an der bürgerlichen Eigentumsordnung war die Behandlung des „arisierten“ Vermögens durch die SED schreiendes Unrecht. Aber auch der „Aufbau des Sozialismus“ schloß eine weniger rigide und auf gehässige Tiraden verzichtende Rückgabe- und Entschädigungssperre nicht aus, wie die von Paul Merker markierte Linie zeigt<sup>161</sup>. Auch so gesehen lagerten also im Osten Deutschlands zwei Schichten historischer Erblast übereinander – bis sie dann im Zuge der deutschen Vereinigung abgetragen wurden. Denn das „Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen“, ein

<sup>159</sup> Zur Einbeziehung der „Patrioten“ unter den „ehemaligen Nazis“ auf Geheiß Stalins vgl. Wladimir K. Wolkow, Die deutsche Frage aus Stalins Sicht (1947–1952), in: Zeitschrift für Geschichtswissenschaft 48 (2000), S. 20–49. Zur Auflösung der VVN vgl. u. a. Elke Reuter/Dedef Hansel, Das kurze Leben der VVN von 1947 bis 1953. Die Geschichte der Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes in der SBZ und in der DDR, Berlin 1997.

<sup>160</sup> Beschluß des ZK der SED vom 25. 11. 1952, zit. nach: Timm, Hammer, Zirkel, Davidstern, S. 117. Zu Merker vgl. auch Herf, Zweierlei Erinnerung, S. 138–193; zum Verhältnis Arisierung-Sozialisierung vgl. auch Karin Hartewig, Zurückgekehrt. Die Geschichte der jüdischen Kommunisten in der DDR, Köln 2000.

<sup>161</sup> Das thüringische Wiedergutmachungsgesetz von 1945 bot eine weitere, allerdings von der SMAD (Sowjetischen Militäradministration in Deutschland) und der SED alsbald demonitierte Variante der Geschichte der Rückerstattung in der SBZ. Vgl. Thomas Schüler, Das Wiedergutmachungsgesetz vom 14. September 1945 in Thüringen, in: Jahrbuch für Antisemitismusforschung 2 (1993), S. 118–138.

Bestandteil des Gesetzes zum Einigungsvertrag von September 1990, sicherte nicht allein denen Rückerstattung zu, die vom SED-Staat seit 1949 enteignet worden waren, sondern auch denen, die ihr Vermögen bereits in der Zeit von 1933 bis 1945 unter Verfolgungsdruck verloren hatten<sup>162</sup>. Diesem Rückgriff in die Zeit vor 1945 stimmte die Regierung de Maizière nur zögernd zu. Die westdeutsche Seite legte darauf aber großen Wert, und es heißt, daß dabei ein (bisher nicht zugänglicher) Brief des amerikanischen Präsidenten George Bush an Kanzler Helmut Kohl eine nicht unerhebliche Rolle gespielt hat<sup>163</sup>.

Um ein halbes Jahrhundert zeitversetzt, liefen bzw. laufen seither mehrere zehntausend Rückerstattungsverfahren auf dem Boden der ehemaligen DDR, an denen allerdings nicht mehr die Opfer des NS-Unrechts beteiligt sind, sondern ihre Erben<sup>164</sup>. Um der Geschichte ein Gesicht zu geben, sei auf die Industriellenfamilie Simson verwiesen. Ihr Unternehmen mit Sitz in Suhl produzierte in den zwanziger Jahren Automobile und für die preußische Polizei Gewehre. 1935 wurde sie beraubt und verjagt, so daß Gauleiter Fritz Sauckel das Unternehmen in die „Wilhelm-Gustloff-Werke“ umwandeln konnte. Nach 1945 gingen diese Werke im volkseigenen Ernst-Thälmann-Kombinat auf, das Millionen Motorräder mit dem geraubten Markennamen Simson produzierte. 1993, am Ende einer sechzig Jahre dauernden deutschen Abwicklung, erhielten die Erben das Industriegelände in Suhl zurück<sup>165</sup>.

Schließlich zeigt auch der *fünfte* Vergleichspunkt einen starken Kontrast. Dabei geht es um die Beziehungen zu Israel und der Claims-Conference, die hier nur unter dem Aspekt der Entschädigung zu pointieren sind. Diese Beziehungen stellen sich in der westdeutschen Geschichte als Annäherung, in der ostdeutschen weithin als Verweigerung dar. Als Israel und die Claims Conference 1952 mit der Bundesrepublik

<sup>162</sup> Zum einschlägigen § 1, Abs. 6 des Vermögensgesetzes, zu seinen Novellierungen sowie zum 1994 folgenden Entschädigungs- und Ausgleichsgesetz als Alternative zur Naturalrestitution vgl. Christina Eck, Die Wiedergutmachung zwischen 1945 und 1989 und die Regelung der Ansprüche von Verfolgten des Nationalsozialismus in § 1 Absatz 6 VermG, Diss. München 1996; Fritz Ossenhühl, Eigentumsfragen, in: Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland, hrsg. von Josef Isensee und Paul Kirchhof, Bd. IX: Die Einheit Deutschlands: Festigung und Übergang, Heidelberg 1997, S. 521–585, bes. S. 530f., 567, 573. Vgl. demnächst auch die Hamburger Dissertation von Philipp Spannuth, Rückerstattung Ost. Der Umgang der DDR mit dem „arisierten“ Vermögen der Juden und die Gestaltung der Rückerstattung im wiedervereinten Deutschland.

<sup>163</sup> Mündliche Mitteilung eines damaligen Mitarbeiters im Bundeskanzleramt. Der Vorgang ist – bezeichnend für den diskreten Stil der Regierung Kohl im Umgang mit Judaica – ausgespart, in: Deutsche Einheit. Sonderedition aus den Akten des Bundeskanzleramtes 1989/90, bearb. von Hanns Jürgen Küsters und Daniel Hofmann, München 1998. Daß die auf die NS-Zeit bezogene Rückerstattung zu den Agenda der Bush-Administration zählte, belegen Philip Zelikow/Condoleezza Rice, *Germany Unified and Europe Transformed. A Study in Statecraft*, Cambridge/London 1995, S. 354f.

<sup>164</sup> Wie mir das Bundesamt zur Regelung offener Vermögensfragen am 24. 5. 2000 mitteilte, erfaßt die Statistik die Verfahren nach § 1 Abs. 6 des Vermögensgesetzes nicht gesondert.

<sup>165</sup> Vgl. Fred David, Die Krupps von Suhl, in: Die Woche vom 4. 3. 1993, S. 13. Zur Rückgabe des 1933 enteigneten und 1946 von der SED kassierten Vermögens der SPD sowie der sozialdemokratischen Arbeitersportvereine vgl. Brunner, 50 Jahre Konzentration, S. 120–122.

das Luxemburger Abkommen schlossen, wandten sie sich auch an die DDR: Auch sie stehe in Haftung für die in Israel oder weltweit verstreut lebenden jüdischen NS-Opfer. Aber eingespannt in die anti-israelische und pro-arabische Politik des Sowjetimperiums hat die DDR diese Haftung von sich gewiesen. Während die Bundesrepublik hier „positive außenpolitische Effekte mithilfe der Wiedergutmachung“ beförderte, unternahm die DDR den genau umgekehrten Versuch, „außenpolitisches Terrain mit der Nicht-Wiedergutmachung zu erobern“, nämlich bei den arabischen Staaten im Nahen Osten<sup>166</sup>. Der schrille Ton verschwand im Laufe der Jahre, aber bis zuletzt verharrte die SED auf dem Standpunkt: Die DDR sei eine völkerrechtliche Neuschöpfung aus dem Geist einer höheren Stufe der Geschichte und hafte daher nicht für die Verbrechen des Hitlerfaschismus. Mit diesem komfortablen Geschichtsbild versetzte die SED-Diktatur sich in die Lage, die eigene Existenz als „die eigentliche Wiedergutmachung“ darzustellen<sup>167</sup>.

Mitunter kam etwas Bewegung in die Dinge, so in der Mitte der siebziger Jahre, als die DDR international Anerkennung fand und sich mit einer symbolischen Geste zusätzliche Reputation verschaffen wollte. Die Regie des Politbüros reichte jedoch nur für einen Akt von großer Peinlichkeit. Vom Politbüro beauftragt, lud das „Komitee der Antifaschisten Widerstandskämpfer der DDR“ einen Vertreter der Claims Conference nach Berlin ein. Er bekam dort im November 1976 eine feierliche Deklaration zu hören, wonach im Geist der Humanität entschieden worden sei, der Claims Conference eine einmalige Spende von einer Million Dollar zu gewähren. Statt die erwartete Freude und Dankbarkeit zu zeigen, griff der Abgesandte zum Telefon und lehnte nach einem kurzen Gespräch mit der Zentrale in New York die Annahme der Spende ab. Das hinderte das Politbüro aber nicht daran, die Spende im Neuen Deutschland zu publizieren und das Geld nach New York zu überweisen, von wo es postwendend wieder nach Berlin zurückkam. Wie man sieht, trafen hier sehr fremde Welten aufeinander. Die Claims Conference war einen diplomatischen Verhandlungsstil gewohnt und schätzte solche einseitigen Akte gar nicht; und eine Million Dollar war zwar für die notorisch devisenschwache DDR nicht wenig, reichte in Manhattan aber noch nicht einmal für den Kauf eines Hauses<sup>168</sup>. Ein weiterer Anlauf folgte in den achtziger Jahren, als die DDR die Meistbegünstigungsklausel im Handelsverkehr mit den USA anstrebte und die Entschädigungsfrage damit zu einem Verhandlungspaket verbinden wollte, was aber mißlang. Später, schon im Strudel des Untergangs, trat der SED-Staat an Israel und internationale jüdische Organisationen mit Offerten heran, die mit der Suche nach Rettungsringen für die Eigenstaatlichkeit der DDR motiviert waren<sup>169</sup>.

<sup>166</sup> Goschler, Wiedergutmachung als Vergangenheitsbewältigung, S. 301.

<sup>167</sup> Ebenda, S. 302.

<sup>168</sup> Diesen plastischen Wertvergleich zieht Angelika Timm, Alles umsonst? Verhandlungen zwischen der Claims Conference und der DDR über „Wiedergutmachung“ und Entschädigung, Berlin 1996, S. 22.

<sup>169</sup> Vgl. Timm, Jewish Claims against East Germany; Patrick Moreau u. a., Die Politik der letzten SED-Regierung und ihre Folgen, in: Materialien der Enquete-Kommission „Überwindung der

Am Ende übernahm die Bundesrepublik im Zuge der Vereinigung die unabgetragene Hypothek der DDR gegenüber der Claims Conference. Eine Vereinbarung der beiden deutschen Staaten zur Durchführung des Einigungsvertrags hielt eine solche Verpflichtung im September 1990 eigens fest. Wie schon 1952 beim Luxemburger Abkommen, so vermischten sich auch diesmal Moral und außenpolitische Rason. Eine Woche vor der genannten Vereinbarung hatte ein Gesandter der amerikanischen Botschaft im Bundeskanzleramt vorgesprochen. Er ließ wissen, bei der Claims Conference bestehe wegen der ungeklärten Situation „erhebliche Unruhe“, und hier liege, wenn der Zwei-Plus-Vier-Vertrag dem Senat zur Zustimmung vorgelegt werde, ein „Risikopotential“<sup>170</sup>.

#### IV.

Wie bisher schon deutlich wurde, bezeichnen das Ende des Ost-West Konflikts und die Vereinigung Deutschlands auch auf dem Gebiet der Wiedergutmachung eine Epochenäsur. Alte Problemfassungen wurden unter veränderten Bedingungen aktualisiert, neue traten hinzu.

Neu war zunächst, daß das vereinte Deutschland nun auch eine Verfolgungsgeschichte anderer Art aufzuarbeiten hatte, die der Opfer der SED-Diktatur. Es fällt auf, daß die Entschädigung für das in der DDR erlittene Unrecht nur sehr wenig öffentliche Aufmerksamkeit auf sich zieht. So haben z. B. die SED-Unrechtsbereinigungsgesetze, ihre Unzulänglichkeiten und ihr Novellierungsbedarf fast gar kein öffentliches Interesse gefunden<sup>171</sup>. Woran liegt das so starke Ungleichgewicht der Anteilnahme an den beiden Verfolgungsgeschichten? Das hat Gründe verschiedener Art, einer ist von besonderer Bedeutung: Die Massenverbrechen des Nationalsozialismus und die Menschenrechtsverletzungen der DDR haben andere Dimensionen. Zudem hat das NS-Regime die Wucht von Aggressionen und Vernichtung vor allem gegen andere Völker gerichtet, während die SED-Diktatur mitsamt dem Mielcke-Imperium Menschenrechte der Inlandsgesellschaft verletzt haben<sup>172</sup>. Auch darum ist das internationale Interesse an der einen Verfolgungsgeschichte so stark, während es bei

Folgen der SED-Diktatur im Prozeß der deutschen Einheit“, hrsg. vom Deutschen Bundestag, Bd. VIII/3, Baden-Baden 1999, S. 2008–2173, hier S. 2147–2164.

<sup>170</sup> Vermerk des Ministerialdirigenten Duisberg vom 13. 9. 1990, in: Deutsche Einheit. Sonderedition aus den Akten des Bundeskanzleramtes 1989/90, S. 1539–1541.

<sup>171</sup> Vgl. Wilhelm Tappert, Die Wiedergutmachung von Staatsunrecht der SBZ/DDR durch die Bundesrepublik Deutschland nach der Wiedervereinigung, Berlin 1995; Zur Situation der Opfer der SED-Diktatur und ihrer Rehabilitierung, in: Materialien der Enquete-Kommission „Überwindung der Folgen der SED-Diktatur im Prozeß der deutschen Einheit“, hrsg. vom Deutschen Bundestag, Bd. II/2, Baden-Baden 1999, S. 101–390.

<sup>172</sup> Eine überzeugende Typologie der Erscheinungsformen des SED-Unrechts bieten Klaus Marxen/Gerhard Werle, Die strafrechtliche Aufarbeitung von DDR-Unrecht. Eine Bilanz, Berlin/New York 1999.



der anderen gegen Null tendiert. Aber die Menschenrechte sind nicht teilbar, und in der Lebensgeschichte der Verfolgten, etwa der 200 000 Personen, die in der DDR aus politischen Gründen inhaftiert waren, hebt ein Unrecht ein anderes nicht auf. Daher wären die historische Forschung und die öffentliche Meinung der Republik gut beraten, mehr Aufmerksamkeit auf die Rehabilitation und Entschädigung der Opfer der SED-Diktatur zu lenken als bisher<sup>173</sup>. Welcher Kleinmut wäre es, würde man die NS-Opfer nur dann angemessen gewürdigt glauben, wenn andere Verfolgungsgeschichten verschwiegen oder bagatellisiert werden.

Aber auch für die Wiedergutmachung von NS-Unrecht begann 1990 eine neue Bewegungs- und Gestaltungsphase. Von einem der Bewegungsfaktoren war schon die Rede: Das vereinte Deutschland übernahm die Regelung der Rückerstattung, welche die DDR den NS-Verfolgten vorenthalten hatte, und ebenso die unabgetragene Hypothek der DDR gegenüber der Claims Conference<sup>174</sup>. Bewegung kam indessen auch auf den westdeutschen Pfad der Wiedergutmachung, wobei der Zwei-Plus-Vier-Vertrag von September 1990 einen Haupt- und Wendepunkt bildet. Dieser Vertrag war kein Friedensvertrag im völkerrechtlichen Sinne. Die Regierung Kohl hat vielmehr mit amerikanischer Unterstützung alles daran gesetzt, einen Friedensvertrag zu vermeiden, und die Akten des Kanzleramtes benennen die beiden Beweggründe sehr genau<sup>175</sup>. Zum einen wäre eine Friedenskonferenz ein zeitraubendes Mammutunternehmen geworden. Sämtliche Staaten, die mit dem Deutschen Reich im Krieg gestanden hatten, hätten daran teilnehmen können. Das waren rund 60 Staaten; Helmut Kohl wußte den amerikanischen Präsidenten sogar mit der Zahl 110 zu beeindrucken<sup>176</sup>. Zum anderen wollte Kohl vermeiden, daß eine Friedenskonferenz die mit dem Londoner Schuldenabkommen auf Eis gelegte Reparationsfrage

<sup>173</sup> Zu ihrer angemessenen Einbeziehung in die Erinnerungskultur vgl. Bd. VI der Materialien der Enquete-Kommission. „Überwindung der Folgen der SED-Diktatur im Prozeß der deutschen Einheit“, hrsg. vom Deutschen Bundestag, Baden-Baden 1999 („Gesamtdeutsche Formen der Erinnerung an die beiden deutschen Diktaturen und ihre Opfer-Archive“). Zur Konkurrenz der Opfergruppen und zu den wechselhaften Phasen ihrer öffentlichen Hochschätzung vgl. Friedhelm Boll, Beobachtungen aus lebensgeschichtlichen Interviews mit Verfolgten des Nationalsozialismus und mit Verfolgten der SBZ/DDR, in: Klaus Dieter Müller/Annegret Stephan (Hrsg.), Die Vergangenheit läßt uns nicht los, Berlin 1998, S. 153–172; vgl. auch Claus-Eberhard Boetzel, Zur unterschiedlichen Behandlung von Verfolgten des Nationalsozialismus und des Stalinismus/Kommunismus, in: Deutschland Archiv 27 (1994), S. 1084–1096.

<sup>174</sup> Dies in Form des „Artikel-2-Abkommens“, das die Bundesrepublik am 29. 10. 1992 mit der Claims Conference gemäß Artikel 2 der Zusatzvereinbarung vom 18. 9. 1990 zum Einigungsvertrag schloß. Im Rahmen dieses Abkommens brachte die Bundesrepublik 1993–1999 rund 1 Milliarde DM auf.

<sup>175</sup> Vgl. vor allem den Vermerk über das Gespräch des Bundeskanzlers mit Präsident Bush in Camp David am 24. 2. 1990, in: Deutsche Einheit. Sonderedition aus den Akten des Bundeskanzleramtes 1989/90, S. 860–874. Hieraus die folgenden Zitate (S. 864).

<sup>176</sup> Wie Kohl auf eine so hohe Zahl kam, ist unklar. Hermann Mosler/Karl Doehring, Die Beendigung des Kriegszustands mit Deutschland nach dem zweiten Weltkrieg, Köln/Berlin 1963, S. 443 und S. 452 zählen „55 Staaten (ohne Oststaaten)“, und die Oststaaten schlagen mit der Zahl 8 zu Buche.

wieder auftaue. Man könne „nicht 50 Jahre nach dem Krieg noch einmal mit Reparationen anfangen“; das sei „innenpolitisch nicht durchzuhalten“. Ohne den Abschluß eines formellen Friedensvertrags aber, so heißt es in den Kanzleramtsakten, sei die Reparationsfrage „de facto erledigt“<sup>177</sup>.

Tatsächlich wurde im Zwei-Plus-Vier-Vertrag die Reparationsfrage so behandelt, als ob sie nicht existiere<sup>178</sup>, und sie gilt seither im Verständnis der Bundesregierung als erledigt. Mit der Abwehr der Reparationsfrage wollte Kohl verhindern, daß völkerrechtlich verfochtene Forderungen in unabsehbarer Zahl und Höhe auf die Bundesrepublik zukommen. Statt dessen wünschte er eine Situation, in der die deutsche Seite freiwillig und somit in einer vorteilhafteren Verhandlungsposition Vereinbarungen treffen konnte. So kam es, daß nach dem Ende des Ost-West-Konflikts in Richtung Ost ähnliche Globalabkommen geschlossen wurden, wie um 1960 in Richtung West: 1991 mit Polen, 1993 mit drei Nachfolgestaaten der Sowjetunion (Russische Föderation, Ukraine und Weißrußland), wobei das Leistungsvolumen sich auf insgesamt 1,5 Milliarden DM belief<sup>179</sup>. Wegen der großen Zahl der NS-Verfolgten in diesen Regionen, dem Zentrum des deutschen Eroberungs- und Vernichtungskriegs, und wegen des entsprechend großen Divisors bei der Verteilung der Gelder, reichte eine Gesamtsumme von dieser Größenordnung nur für das, was man eine humanitäre Geste zu nennen pflegt. Von 1995 bis 1998 kamen, jeweils bescheidener dimensioniert, Vereinbarungen mit den baltischen Staaten sowie der deutsch-tschechische Zukunftsfonds hinzu. Alle diese Vereinbarungen waren auch dazu angetan, für die Rechtsposition der Bundesregierung zu werben, daß die Reparationsfrage seit dem Zwei-Plus-Vier-Vertrag erledigt sei. Ganz gelegentlich, so unlängst von amerikanischer Seite, blinkt eine Warnlampe auf – aber bisher nur, um eine an anderer Stelle verhakete Verhandlung voranzubringen.

Die stärkste Bewegung aber, zugleich diejenige, die die Geschichte der Wiedergutmachung mit dem großen Politikum unserer Tage verbindet, betrifft das Hereinholen der deutschen Industrie in die bisher ganz vom Staat und mit staatlichen Geldern getragene Entschädigung. Seit den fünfziger Jahren war die deutsche Industrie wiederholt mit Forderungen ehemaliger Zwangsarbeiter konfrontiert. Sie hatte diese – mit wenigen Ausnahmen – stets abgewehrt und sich dabei in einer juristisch vorteilhaften

<sup>177</sup> Vorlage des Ministerialdirektors Teltschik an Bundeskanzler Kohl, 15. 3. 1990, in: Deutsche Einheit. Sonderedition aus den Akten des Bundeskanzleramtes 1989/90, S. 955 f.

<sup>178</sup> Hingegen bewirkte eine Wiedervereinigungs-Klausel des Londoner Schuldenabkommens, daß der Schuldendienst 1990 in gewissem Maße wiederaufgelebt ist und voraussichtlich bis zum Jahre 2010 fortgeführt wird. Vgl. Philipp Heyde, Das Ende der Reparationen. Deutschland, Frankreich und der Youngplan 1929–1932, Paderborn u. a. 1998, S. 455.

<sup>179</sup> Vgl. Herbert Küpper, Die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in den Nachfolgestaaten der Sowjetunion, in: Osteuropa 46 (1996), S. 639–656; ders., Die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in den Staaten Osteuropas, in: Osteuropa 46 (1996), S. 758–768. Die Erfahrungen mit der Verwaltung dieser Fonds sind nicht durchwegs befriedigend. So ist im Herbst 2000 ein ukrainischer Politiker wegen des Verdachts der Veruntreuung von rd. 86 Millionen DM in Hannover verhaftet worden. Vgl. Neue Zürcher Zeitung vom 17. 10. 2000, „Millionenbetrug mit Fonds für Nazi-Opfer?“.

Position befunden<sup>180</sup>. Solche Ansprüche galten als Reparationen und fielen somit unter die aufschiebende Wirkung des Londoner Schuldenabkommens. Dieses bezog sich zwar nur auf Ansprüche „gegen das Reich und im Auftrage des Reichs handelnde Stellen oder Personen“, aber die Vorstellung fand Glauben, daß die deutsche Industrie bei der Beschäftigung der Zwangsarbeiter nur „im Auftrage des Reichs“ gehandelt habe.

Seit 1990 ist die Fundierung dieser Abwehr erst schwächer geworden, dann weggebrochen. Vor allem vier Faktoren haben darauf eingewirkt, die man in aller Kürze so kennzeichnen kann: Erstens wurde die Sperrwirkung des Londoner Schuldenabkommens brüchig, als die Rechtsprechung zum Teil dazu überging, den Zwei-Plus-Vier-Vertrag als Erfüllung der Funktion eines Friedensvertrages zu bewerten. Zweitens hat die historische Forschung gezeigt, daß die Formulierung „im Auftrage des Reichs“ den Handlungsspielraum, die Initiative und somit auch die Verantwortung der Unternehmen zwar im Einzelfall, aber keineswegs in der Breite und im Durchschnitt angemessen beschreibt. Drittens verwarf das Bundesverfassungsgericht im Jahre 1996 eine Traditionslinie des Völkerrechtes, wonach individuelle Forderungen nur als zwischenstaatliche Reparationsforderungen verhandelt werden können; vielmehr könne der Einzelne seinen Anspruch gegebenenfalls auch selbst verfechten<sup>181</sup>. Damit war das Feld der Klagemöglichkeiten ruckartig erweitert – oder anders und in übergreifender Perspektive gesagt: Damit zog die neuere Entwicklung eines erweiterten Schutzes der Menschenrechte in die Arena der Wiedergutmachung ein. Allerdings setzt der vom Bundesverfassungsgericht geöffnete Weg voraus, daß sich die ausländischen Kläger auf innerdeutsch geltendes Recht beziehen können, und die deutschen Gesetze geben den früheren ausländischen Zwangsarbeitern keine klar kalkulierbaren Chancen.

Um so größer war die Schubwirkung des vierten Faktors, der eine allgemeine Tendenz unserer Zeit mit dem besonderen Thema der Entschädigung verbindet: die Globalisierung, hier in dem Sinne, daß viele deutsche Unternehmen Niederlassungen in den USA haben und dadurch auch unter amerikanisches Recht fallen. Bekanntlich setzte an diesem Punkt der Hebel der „class actions“ an. Aber auch unabhängig von diesem Rechtsmittel reichen Imageverluste oder Boykottandrohungen aus, um die Geschäftsinteressen auf dem wichtigen amerikanischen Markt massiv zu gefährden. Man soll nicht über Gebühr pauschalisieren, insbesondere nicht mit Blick auf Unternehmen, die schon früher im stillen tätig geworden sind, aber im ganzen wird man sagen können: Die „class actions“ in den USA bildeten den stärksten Bewegungsfaktor auf dem Weg, der 1998 zu der „Stiftungsinitiative der deutschen Wirtschaft“ führte. Es folgten zwölf mühsame und dornige Verhandlungsrunden, in denen zunächst die Höhe der Stiftungssumme, dann der Verteilungsschlüssel, schließlich die Siche-

<sup>180</sup> Vgl. im einzelnen Ferencz, Lohn des Grauens; Barwig/Saathoff/Weyde (Hrsg.), Entschädigung für NS-Zwangsarbeit.

<sup>181</sup> Der Beschluß des Bundesverfassungsgericht vom 13. 5. 1996 ist abgedruckt in: Ebenda, S. 222–247.

rung des Rechtsfriedens für deutsche Unternehmen auszuhandeln waren, bis das Stiftungsgesetz im Juli 2000 mit der Unterzeichnung einer internationalen Abschlusserklärung in Kraft treten konnte<sup>182</sup>.

So ist nach einem halben Jahrhundert der Zeitpunkt nahegerückt, da die materielle Wiedergutmachung die Sphäre des politischen Handelns und Entscheidens verläßt und in die Sphäre der Geschichte übergeht. Sie verwandelt sich in ein Forschungsfeld der Historiker, auf dem noch viel zu tun ist. Eine Reihe von Desideraten hat dieser Beitrag hier und da angedeutet; einige übergreifende Perspektiven seien nochmals hervorgehoben. 1) Die Geschichte der Wiedergutmachung bietet spezifische Sonden und Indikatoren zur Erforschung der Auseinandersetzung der deutschen Gesellschaft mit dem Nationalsozialismus. Dabei lassen sich vier deutsche Vergangenheiten – die nationalsozialistische, die in West und Ost geteilte und die vereinte seit 1990 – unter bestimmten Aspekten unterscheiden und verknüpfen. 2) Der Zusammenhang von internationaler Aufmerksamkeit und westdeutscher Wiedergutmachungsbereitschaft ist noch weiter auszuloten, damit die Wirkung des Drucks und der Anstöße von außen, aber auch die Reichweite der deutschen Handlungsspielräume und Eigeninitiativen möglichst präzise bestimmt werden können. 3) Wie die Ost-West-Spannungen und die Konkurrenz der beiden deutschen Staaten den Orientierungsrahmen der Wiedergutmachung beeinflusst haben, bedarf für hien und drüben noch detaillierter Studien. 4) Die Umsetzung der abstrakten Idee der Wiedergutmachung in die konkrete Welt des Handelns hing nicht nur von Debatten und Gesetzen ab, sondern weithin auch vom Tun und Lassen der Sachbearbeiter, Gutachter, Richter, Anwälte usw.; daher zählen gründliche Implementationsstudien zu den Desideraten. 5) Wir wissen noch nicht viel über die Bedeutung der Wiedergutmachung im Leben der Verfolgten, über die Erwartungen, die gehegt, und die Erfahrungen, die gemacht wurden, individuell und kollektiv. Hier liegt ein weites Feld biographischer Forschung.

Aber die Fachhistorie hat kein Monopol im Gebrauch der Geschichte. Ob und wie die Wiedergutmachung in die geschichtliche Erinnerung eingeht, ist letztlich unser aller Entscheidung. Dabei wird es strittig zugehen, schon die Semantik des Wortes ist umstritten. Und der wohlmeinende Rat von Walter Schwarz, „daß ein Deutscher das Recht hätte, auf das Werk der Wiedergutmachung stolz zu sein“, wird das Publikum in die übliche Trias spalten – zwischen freudiger Zustimmung, empörter Ablehnung und bedächtiger Abwägung. Und in der Tat: Im Gesamtgebäude der Wiedergutmachung wechseln Licht und Schatten je nach dem Aspekt, den man wählt, und dem Zeitpunkt, an dem man es betrachtet. Insgesamt wäre es falsch, in Abrede zu

<sup>182</sup> Der Deutsche Bundestag hat am 6. 7. 2000 mit breiter Mehrheit die Errichtung der Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“ beschlossen; demzufolge bringen der deutsche Staat und die deutsche Wirtschaft jeweils 5 Milliarden DM in den auf gesetzlichem Wege gebildeten Fonds ein. In Kraft trat das Stiftungsgesetz am 17. 7. 2000 mit der Unterzeichnung des „Final Act“ durch Vertreter der deutschen Wirtschaft, der Bundesregierung, der Regierungen der USA, Israels, Polens, der Tschechischen Republik, Weißrußlands, der Ukraine und der Russischen Föderation, der Claims Conference sowie einer Reihe von Klägeranwälten.

stellen, daß die Bundesrepublik in den vergangenen Jahrzehnten viel für die Entschädigung geleistet hat, aber – blickt man auf die finanzielle Bilanz von rund 103 Mrd. DM<sup>183</sup> – nicht mehr als für den Lastenausgleich, der ein Gesamtvolumen von etwa 140 Mrd. DM aufweist, und weniger als für die Kriegsopferversorgung, die ein vierfach größeres Volumen hat – übrigens nicht, weil das Versorgungsrecht günstiger wäre, sondern weil die Zahl der Berechtigten viel größer ist. Und jeder Aspekt, auch der, der Geglücktes zeigt, hat Verweisungscharakter. Er verweist auf einen Hintergrund, auf dem mit großen Lettern geschrieben steht: Verfolgung, Angriffskrieg, Völkermord.

---

<sup>183</sup> Auf heutige Preisverhältnisse umgerechnet ca. 212 Mrd. DM, wie Bundestagspräsident Wolfgang Thierse in einem Schreiben vom 2. 12. 1998 an die Redaktion der Blätter für deutsche und internationale Politik festhielt. Abgedruckt in: Ebenda Jg. 1999, S. 125.